

Gutachten

Gutachterliche Stellungnahme zur Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen*

vom 8.3.2020¹

RUDOLF WINKELMAYER/REGINA BINDER

1. Einleitung: Hintergrund, Aufbau und Zielsetzungen

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien und Greenpeace Österreich erstellt; sie befasst sich mit fachlichen, rechtlichen und ethischen Aspekten des Schwanzkupierens bei Schweinen. Hintergrund und Anlass für das Aufgreifen dieser Thematik ist das Audit zum Thema »Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen«, das die Europäische Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, DG SANTE) vom 8.–12. April 2019 in Österreich durchgeführt hat. Im Endbericht² werden die unzureichende Transformation und Vollziehung des in der Richtlinie

* Der hier wiedergegebene Text entspricht weitestgehend (mit geringfügigen Änderungen) der Originalfassung des Gutachtens.

- 1 Aufgrund von COVID19 musste die Veröffentlichung des Gutachtens auf den Herbst 2020 verschoben werden.
- 2 Bericht über ein Audit in Österreich 8.–12. April 2019 – Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen DG(SANTE) 2019-6749 Ref. Ares(2020)918182 - 12/02/2020.

2008/120/EG³ verankerten Verbots des Schwanzkupierens bei Schweinen festgestellt.

Die Stellungnahme beschreibt zunächst die relevanten naturwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere das Verhalten (Ethologie) der Schweine und die daraus resultierenden Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung dieser Tierart. Danach folgt ein Überblick über wissenschaftliche Arbeiten, Empfehlungen und Broschüren, die sich mit der Notwendigkeit der Verbesserung bzw. Änderung der konventionellen Schweinehaltung und den hierfür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auseinandersetzen; da die Fülle an Studien, Leitfäden und Broschüren nahezu unüberschaubar ist, besteht das Ziel der vorliegenden Arbeit darin, den Tenor dieser Materialien zusammenzufassen und die Problematik des Schwanzkupierens bei Schweinen aus tierschutzwissenschaftlicher, tierschutzrechtlicher und tierschutzethischer Perspektive zu beleuchten sowie Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

2. Biologische Grundlagen: Kurzer Einblick in die Ethologie der Schweine

2.1. Zusammenhang zwischen artspezifischen Bedürfnissen und Tierschutz

Eine tierschutzkonforme Haltung setzt voraus, dass den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Tierart in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Dies wird auch im Tierschutzgesetz (TSchG)⁴ angeordnet.⁵ Die natürlichen, arttypischen Verhaltensweisen bilden somit die Grundlage für die Beurteilung der Frage, ob ein Haltungssystem als tierschutzkonform bzw. artgemäß bezeichnet werden kann. Leistungsbezogene Parameter können zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren bzw. der Qualität eines Haltungssystems nur mit Vorsicht

3 RL 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABL L 47/5 v. 18.02.2009.

4 BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, idF BGBl. I Nr. 86/2018.

5 Vgl. dazu Abschnitt 3.

herangezogen werden; zwar können Leistungseinbrüche auf ein vermindertes Wohlbefinden hinweisen, doch kann umgekehrt eine hohe Leistung nicht zwangsläufig mit Wohlbefinden gleichgesetzt werden.

2.2. Das Verhaltensrepertoire von Hausschweinen⁶

Das Verhaltensrepertoire der Hausschweine wurde durch die Domestikation wenig verändert, sodass noch heute große Übereinstimmungen im Verhalten von Wild- und Hausschweinen bestehen. Im Rahmen von Untersuchungen in seminaturlicher Haltung von Rassen, die für die intensive Tierhaltung gezüchtet wurden, können bereits nach kurzer Zeit die für Wildschweine typischen Verhaltensweisen beobachtet und dokumentiert werden. Umgekehrt wurde die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens bei Wildschweinen bisher noch nicht festgestellt; auch bei Schweinen, die in alternativen Haltungssystemen leben und tiergerecht gefüttert und getränkt werden, tritt sie seltener auf als in konventioneller Haltung, die den Verhaltensansprüchen der Tiere nicht oder nur unzureichend entspricht (SCHRÖDER 2019).

Schweine leben in Gruppen und weisen ein ausgeprägtes und differenziertes Sozialverhalten auf. Sie leben in kleinen stabilen Mutterfamiliengruppen, die sich nur für die Zeit des Abferkelns auflösen. Eber sind Einzelgänger und halten sich nur während der Paarungszeit bei den Rotten auf. Das Zusammenleben der Schweine wird durch eine Rangordnung geregelt, die, wenn sie einmal festgelegt wurde, sehr stabil ist. Auseinandersetzungen finden in der Regel nur dann statt, wenn Ressourcen begrenzt sind.

Weibliche Hausschweine sind mit 6–8 Monaten geschlechtsreif und können während des ganzen Jahres gedeckt werden; der Zyklus dauert 21 Tage. Die Tragezeit beträgt etwa 115 Tage; die Ferkel werden 12–18 Wochen gesäugt.

Schweine sind tagaktive Tiere mit einer Hauptruhezeit während der Nacht und einer längeren Ruhephase in den Mittagsstunden. Als

6 Als Grundlage für die folgende Übersicht über das Verhalten von Schweinen dient die Broschüre »Verhalten, artgerechte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Rind, Schwein und Huhn«, die von der deutschen Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung erarbeitet und vom BM für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau gefördert wurde.

Ruheplätze werden geschützte Lagen bevorzugt. Schweine haben beim Ruhen gerne Körperkontakt zu (bestimmten) Artgenossen, bei Hitze allerdings wird freies Liegen in gestreckter Seitenlage bevorzugt. Bei Kälte liegen die Tiere eng beieinander (sog. Haufenlage), um sich gegenseitig zu wärmen.

Schweine haben eine starke Abneigung gegen (art-)eigene Exkremente. Daher wird der Liegebereich nach Möglichkeit stets sauber gehalten. Kot und Harn werden nur außerhalb des Liege- und Aufenthaltsbereiches abgesetzt; an den Reviergrenzen dienen Ausscheidungen auch der Markierung des Territoriums.

Als Allesfresser haben Schweine ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Nahrungssuche. Etwa 70 % der Aktivitätszeit wird mit Futtersuche verbracht. Schweine bevorzugen abwechslungsreiche Nahrung, die nach Möglichkeit durch Wühlen aus dem Erdreich geholt wird. Die Futteraufnahme findet innerhalb der Gruppe gemeinsam statt, wobei eine ausgeprägte Nahrungskonkurrenz vorherrscht. Schweine zählen zur Gruppe der Saugtrinker. Sie nehmen Wasser durch Eintauchen des Rüssels aus einer stehenden Wasseroberfläche auf.

Schweine sind sehr bewegungsaktiv und ausgesprochen neugierig. Das stark ausgeprägte Erkundungsverhalten ist nicht eindeutig von den Funktionskreisen Nahrungsaufnahme, Fortbewegung und Sexualverhalten zu trennen. So ist z.B. das Wühlen nicht nur für die Futtersuche, sondern auch zur Befriedigung des Erkundungstriebes von großer Bedeutung.

Das Komfortverhalten umfasst Verhaltensweisen, die der Körperpflege und der Steigerung des Wohlbefindens der Tiere dienen. Zum Komfortverhalten zählen z.B. Körperpflege, Gähnen und Räkeln sowie Verhaltensweisen, die der Thermoregulation dienen. Da Schweine sich nicht an allen Körperteilen selbst kratzen können, haben sie ein starkes Scheuerbedürfnis, wozu stabile horizontale und vertikale Strukturen genutzt werden. Der Körperpflege dient auch das Suhlen, Duschen oder Baden. Die Schlammschicht, die durch das Suhlen auf die Haut aufgebracht wird, schützt diese vor Sonnenbrand, Insektenstichen und Ektoparasiten. Zudem dient sie der Abkühlung der Tiere im Sommer, was besonders wichtig ist, da Schweine keine Schweißdrüsen haben und folglich nicht schwitzen können. Das Suhlen kann die Körpertemperatur um 2° C senken. Durch die Schlammschicht an der Haut hält die kühlende Wirkung einer Suhle um ein Vielfaches länger an als der Wassernebel einer Dusche.

Das Spielverhalten steht in engem Zusammenhang mit dem Erkundungsverhalten. Besonders Ferkel rennen gerne schnell und im Kreis, raufen, hüpfen hoch, schlagen Haken, schubsen oder reiten auf. Aber auch bei älteren Tieren ist spielerisches Verhalten zu beobachten.

Exkurs: Zur Bedeutung und Funktion des Schwanzwedelns bei Schweinen

Da die in dieser Stellungnahme thematisierte Problematik den Schwanz des Schweines betrifft, werden im Folgenden die Ergebnisse einiger Untersuchungen ausführlicher dargestellt, die sich mit der Bedeutung dieses Körperteils für das Ausdrucksverhalten des Schweines befassen. Zwar gibt es zum Schwanzwedeln der Schweine nach Auskunft der Verhaltensbiologin Sandra DÜPJAN (Leibniz-Institut für Nutztierbiologie, persönl. Mitteilung) bisher nur eine veröffentlichte Studie (McKENNA 2019), doch ist in diesem Zusammenhang vorauszuschicken, dass Evolutionsbiologen darin übereinstimmen, dass die Natur sehr konservativ (zurückhaltend) ist und keinerlei Energie in die Erhaltung unnützer Organe oder Körperteile investiert (McGILL 1980); es ist daher davon auszugehen, dass auch der Schwanz von Schweinen bestimmte Funktionen, insbesondere im Komfortverhalten (z.B. Fliegenabwehr) und eben im Ausdrucksverhalten, erfüllt.

In der erwähnten Untersuchung (McKENNA 2019) wurden neben Herz-Kreislaufparametern auch die (seitlichen) Schwanzbewegungen von Schweinen als Verhaltensausdruck gemessen, während die Tiere verschiedene Objekte untersuchten. Dabei wurde festgestellt, dass das Spielverhalten häufig mit Schwanzbewegungen verbunden ist (McKENNA 2019).

Eine weitere Studie widmete sich der Schwanzhaltung von Schweinen (REIMERT 2013). Es wurde untersucht, wie bei Schweinen, die ja üblicherweise in Gruppen gehalten werden, der individuelle emotionale Zustand durch die Gefühlslage (Distress oder Wohlbehagen bzw. Freude) anderer Gruppenmitglieder beeinflusst wird. Dazu wurden Indikatoren von positiven und negativen Emotionen untersucht, während die Tiere eine Belohnung (Zugang zu zweit in ein Abteil mit Stroh, Torf und Schokoladerosinen) erhielten oder einer aversiven Situation (soziale Isolation kombiniert mit negativen, unvorhersehbaren Interventionen) ausgesetzt wurden. Danach wurde das Verhalten von unbeteiligten

Schweinen untersucht, während diese ihre Artgenossen in der positiven oder negativen Situation beobachteten. Positive Emotionen zeigten sich durch Spielen, Grunzen und Bewegen des Schwanzes, während sich negative Emotionen durch Erstarren, Absetzen von Kot bzw. Harn, Fluchtversuche und schrilles Kreischen sowie durch einen hängenden Schwanz und zurück gelegte Ohren äußerten.

DÜPJAN leitet daraus ab, dass wir durch das (mehr oder weniger leichtfertige) Verstümmeln der Schweine durch das Kupieren ihrer Schwänze nicht nur Erkrankungen (z.B. Infektionen) riskieren, sondern unter Umständen auch ihr Verhaltensrepertoire und damit ihr »normales Funktionieren« einschränken. Sie hält es für »durchaus denkbar, sogar [für] wahrscheinlich, dass Schweine ihre Schwänze ähnlich wie Hunde zur Kommunikation nutzen« (DÜPJAN 2020, persönl. Mitteilung).

Schwanzwedeln wird auch im Zusammenhang mit der Ferkelkastration als Indikator für (Wundheilungs-)Schmerzen betrachtet. Dabei handelt es sich allerdings um eine künstlich herbeigeführte Situation und DÜPJAN meint, dass man in diesem Kontext eher von einem Schwanzschlagen als von einem Schwanzwedeln sprechen sollte.

DÜPJAN hat mit ihrer Arbeitsgruppe auch zur Lateralisation (Spezialisierung der beiden Gehirnhälften auf bestimmte kognitive und emotionale Prozesse) geforscht und motorische Lateralisationsmuster sowie den Einfluss der Drehrichtung des Schwanzes von Schweinen auf Individualität und Persönlichkeit der Tiere untersucht. Da die Konzentration kognitiver Prozesse auf die rechte bzw. linke Hemisphäre die Wahrnehmung und Verarbeitung von Umweltreizen beeinflusst, hat ein besseres Verständnis der multifaktoriellen Natur von Lateralisation und Persönlichkeit Implikationen für den Schutz des Wohlbefindens der Tiere (GOURSOT et al. 2017).

2.3 Schwanzkupieren in Österreich: Status quo⁷

Obwohl das routinemäßige Schwanzkupieren bei Schweinen durch EU-Recht verboten ist, zeigt das Ergebnis des in der Einleitung ange-

7 Zum Schwanzkupieren in Europa vgl. auch European Food Safety Authority (EFSA, 2007): The risks associated with tail biting in pigs and possible means to reduce the need for tail docking considering the different housing and husbandry systems

fürten Audits der Europäischen Kommission, dass dieses Verbot im österreichischen Tierschutzrecht unzureichend umgesetzt wurde⁸ und dass der Eingriff in der überwiegenden Anzahl der konventionellen Schweinehaltungsbetriebe regelmäßig durchgeführt wird, um das sog. Schwanzbeißen zu verhindern.

Schwanzbeißen bei Schweinen ist eine weltweit bekannte Verhaltensstörung, die überwiegend in konventionellen Haltungssystemen anzutreffen ist, aber auch in alternativen Haltungssystemen auftreten kann; sowohl Tiere in der Ferkelaufzucht als auch Masttiere können davon betroffen sein (LWK Niedersachsen 2016).⁹

Schwanzbeißen ist eine multifaktoriell hervorgerufene Verhaltensstörung, die dazu führt, dass die Tiere die Schwänze von Buchtengenossen bekauen und verletzen. Ursächlich für dieses Verhalten ist in der Regel eine durch verschiedene Stressfaktoren bedingte Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere. Als Auslöser für Schwanzbeißen kommen viele verschiedene Stressfaktoren wie Gesundheitsprobleme, Defizite in der Haltungsumwelt sowie die Art der Fütterung bzw. des Futters in Frage. Auch erbliche Einflussfaktoren können eine Rolle spielen, da einzelne Zuchtlinien Unterschiede in der Anfälligkeit für Stressauslöser aufweisen. Schon einzelne kritische Ereignisse, wie z.B. der Ausfall der Heizung oder der Fütterung, können die Tiere überfordern. Mehrere Stressoren können sich wechselseitig verstärken. Es ist vor allem die Summe der Ereignisse, die zur Überforderung der Tiere führt.

Aufgrund der vielfältigen Ursachen ist es nicht möglich, ein für alle schweinehaltenden Betriebe wirksames »Patentrezept« zur Vermeidung von Schwanzbeißen zu erstellen. Jeder Betrieb muss individuelle Lösungen erarbeiten. Vermutlich ist die Vielzahl an Einflussfaktoren bzw. deren Interaktion noch nicht vollständig erfasst. Die LWK Niedersachsen weist jedoch darauf hin, dass die Haltungsbedingungen und das Management den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden sollten und nicht umgekehrt (LWK Niedersachsen 2016).

sowie das Projekt FareWellDock: Tail biting and straw usage in Swedish farms. To rear pigs with intact tails.

8 Vgl. dazu unter Abschnitt 3.

9 Diese, von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem BM für Ernährung und Landwirtschaft 2016 herausgegebene Broschüre wird hier stellvertretend für zahlreiche Leitfäden und Merkblätter angeführt.

Im Rahmen einer vom österreichischen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)¹⁰ in Auftrag gegebenen, im März 2019 durchgeführten und im Audit-Bericht zitierten Pilotstudie wurden Erhebungen in 7 Schlachthöfen in den 3 führenden Schweinezuchtregionen Österreichs (Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich) durchgeführt. Die vorläufigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Schwanz bei nur rund 5% der Schweine intakt war, wobei die Hälfte dieser Tiere in ökologisch wirtschaftenden Betrieben gehalten wurde. Bei einem Drittel der Schweine wurden Schwänze festgestellt, die kürzer waren als die Hälfte ihrer ursprünglichen Länge, was den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen widerspricht.¹¹ Zu beachten ist dabei, dass Schwänze, die kürzer als 10 cm waren, auch Anzeichen abgeheilter, durch Schwanzbeißen verursachter Verletzungen sein können. Als Ergebnis der Pilotstudie wurde festgehalten, dass künftig ein kontinuierliches Monitoring erforderlich ist, um valide Daten zu erhalten (Pilot Study 2019).

In einer an der Tierärztlichen Hochschule Hannover angefertigten Dissertation evaluierte Christine VEIT den Einfluss des Schwanzbeißverhaltens beim Schwein, um weitergehende Informationen über die Ursachen und Mechanismen dieser Verhaltensstörung zu erlangen (VEIT 2016). Hierfür wurden unter Praxisbedingungen zwei Studien durchgeführt, die einerseits den Einfluss von Beschäftigungsmaterial und andererseits die Auswirkungen des Absatzmanagements untersuchten. Die Verfasserin kam zum Schluss, dass die Aufzucht von unkupierten Schweinen eine intensive Tierbeobachtung und sofortiges Eingreifen im Falle des Auftretens von Schwanzbeißen erfordert und dass sich das Angebot von Raufutter als manipulierbares Material positiv auswirkt. Da deutliche Unterschiede im individuellen Charakter der Schweine beobachtet wurden, muss darauf geachtet werden, dass jedes Ferkel verschiedene Bewältigungsstrategien besitzt, um auf Änderungen seiner Umwelt zu reagieren. Die heutigen Haltungssysteme könnten nach Ansicht VEITS die Anpassungsfähigkeit der Ferkel überfordern. Daher sollten die Haltungsbedingungen so angepasst werden, dass Schweinen ein Verhalten ermöglicht wird, welches ihren natürlichen Bedürfnissen entspricht.

10 Nunmehr BM für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz.

11 Vgl. Abschnitt 3.

2.4 Die Bedeutung von Stroh in der Haltungsumwelt von Schweinen

Die Anpassungsfähigkeit eines Tieres wird dann überfordert, wenn ihm »Coping-Strategien« fehlen, d.h. wenn ihm keine Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine Stresssituation zu bewältigen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es die Haltungsumwelt dem Tier nicht ermöglicht, seine Bedürfnisse hinreichend zu befriedigen und Schäden erfolgreich zu vermeiden (»Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept« von TSCHANZ; SAMBRAUS 1997).

Geeignete Ressourcen können es den Tieren erleichtern, Stressoren zu bewältigen. So kann z.B. die Versorgung der Tiere mit einer ausreichenden Menge an Stroh das Schwanzbeißen verringern, weil es den Schweinen ermöglicht, ihr hoch motiviertes Explorationsverhalten auszuüben. Schweine müssen daher nach dem EU-Recht permanent Zugang zu ausreichendem und geeignetem Beschäftigungsmaterial haben.¹²

Während es viele Untersuchungen gibt, die sich damit befassen, welche Arten von Materialien als Beschäftigungsmöglichkeit für Schweine geeignet sind, wird der Frage, welche Menge als »ausreichend« anzusehen ist, kaum Beachtung geschenkt.

Eine 2014 durchgeführte Untersuchung befasst sich mit der Frage, wie viel Stroh notwendig ist, damit Schweine ihr Erkundungsverhalten ausüben können. PEDERSEN et al. (2014) gehen von der Hypothese aus, dass sich die orale Aktivität an Buchtengenossen verringert, wenn die Verhaltensansprüche der Schweine angemessen erfüllt werden. Reduzierte orale Aktivitäten an Gruppenmitgliedern sind somit ein Anzeichen für einen höheren Level an Erfüllung von ethologischen Bedürfnissen. Man versuchte daher, jene Menge an Stroh zu eruieren, ab der zusätzliche Strohgaben zu keiner weiteren Reduktion der oralen Manipulationen mehr führten. Dafür kamen Schweine mit einem Gewicht zwischen 30 kg und 80 kg zum Einsatz, und zwar in Gruppen zu 18 Tieren, die in Buchten (5,48 m × 2,48 m) mit Betonboden (1/3 blanker Beton, 1/3 eingestreut und 1/3 Spaltenboden) untergebracht wurden. Die Buchten wurden zweimal pro Woche händisch gereinigt; frisches ungehäckseltes Stroh wurde täglich auf dem blanken Bodenbereich der Bucht angeboten.

¹² Vgl. Abschnitt 3.

Im ersten Studienteil wurden jeweils 16 Buchten mit 10 g, 500 g oder 1.000 g Stroh pro Schwein und Tag versehen. Eine Reduktion der oralen Manipulation an Gruppenmitgliedern trat auf, wenn 500 g Stroh pro Tier und Tag gegeben wurden, und zwar im Vergleich zu jener Gruppe, die nur 10 g erhielt. Gegenüber der Gruppe, die 1.000 g erhielt, konnte keine weitere Reduktion der oralen Manipulation an den Gruppenmitgliedern festgestellt werden.

In einer zweiten und dritten Folgeuntersuchung wurde die Strohmenge weiter unterteilt (von 10 g bis 500 g pro Tier und Tag). Es konnte ein linearer Zusammenhang zwischen Strohmenge und oraler Manipulation an Gruppenmitgliedern ermittelt werden. Dabei stellte sich heraus, dass ab $387\text{ g} \pm 10\text{ g}$ Stroh pro Tier und Tag keine weitere Reduktion der oralen Manipulation an Gruppenmitgliedern feststellbar war. Somit wurde als ideale Strohmenge, welche die Bedürfnisse von Schweinen befriedigen kann, rund 400 g pro Tier und Tag ermittelt.

WALLGRENA et al. (2019) untersuchten, inwieweit eine Steigerung des Strohangebotes gegenüber der im jeweiligen Betrieb üblichen Strohverorgung das Verhalten der Schweine sowie das Auftreten von Schwanzbeißen und Ohrläsionen beeinflussen kann und welche Auswirkungen dies auf die Buchtenhygiene hat. Bei der Kontrollgruppe wurde weiterhin die standardmäßige, d.h. im jeweiligen Betrieb übliche Menge an Stroheinstreu verwendet, während die Versuchsgruppe die doppelte Menge an Stroh erhielt. Zwar verbrachten beide Gruppen die meiste Zeit damit, sich mit Stroh zu beschäftigen, doch war dies bei der Versuchsgruppe in deutlich höherem Ausmaß der Fall. Am Versuchsende wiesen zwar rund 50 % der Tiere beider Gruppen Schäden an Schwänzen und Ohren auf, doch waren diese bei der Kontrollgruppe schwerer als bei der Versuchsgruppe, bei der die Mehrzahl der Läsionen kürzer als 5 mm war und ohne genaue Untersuchung nicht aufgefallen wären.

LARSEN et al. gehen in einer Studie der Frage nach, was die beste präventive Maßnahme gegen Schwanzverletzungen bei Mastschweinen ist und vergleichen das Schwanzkupieren, das Anbieten von Stroh und eine verringerte Besatzdichte unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen auf die Prävalenz dieser Verhaltensstörung (LARSEN et al. 2018). Erwartungsgemäß waren Schweine mit intakten Schwänzen mehr gefährdet als solche mit kupierten Schwänzen. Schweine in Buchten ohne Stroheinstreu waren deutlich gefährdeter als solche, die in eingestreuten Buchten untergebracht waren. Der Effekt des Schwanzkupierens

zur Reduzierung von Schwanzverletzungen war größer als der von Stroheinstreu. Die Besatzdichte hatte hingegen keinen signifikanten Einfluss auf die Gefahr von Schwanzverletzungen durch Beißen. Die Autoren folgern daraus, dass Schwanzkupieren und Strohversorgung geeignete Präventionsmaßnahmen gegen Schwanzbeißen sind, wobei das Schwanzkupieren das Risiko deutlicher verringert als die Versorgung mit Stroh. Diese Untersuchung zeigt, dass eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen erforderlich ist, um das Risiko des Schwanzbeißen auf ein ähnliches Maß zu reduzieren, welches durch das Kupieren des Schwanzes erreicht werden kann.

KALLIO et al. untersuchten in einer Fallstudie die durch Umgebung, Ernährung und Management bedingten Risikofaktoren für das Auftreten von Schwanzbeißen bei Schweinen mit intakten Schwänzen (KALLIO et al. 2018). Bei den Saugferkeln waren Voll- oder Teilspaltenboden sowie die Art der Zufütterung (Molke oder Weizen bzw. die Verwendung von gekauftem Mischfutter) mit dem Risiko des Schwanzbeißen assoziiert. Bei Mastschweinen wurden Voll- oder Teilspaltenboden, höhere Bestandsgröße des Betriebes, fehlende Schlafplätze, Flüssigfütterung, mehrmalige Fütterung pro Tag, spezielle Zuchtlinien und größere Gruppengrößen (> 9 Tiere) als Risikofaktoren für Schwanzbeißen identifiziert. Alle Daten zeigten, dass die zunehmende Betriebsgröße das Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen erhöhte. Der Faktor »Ernährung« spielte hingegen eine geringere Rolle.

Mitarbeiter des Instituts für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur (BOKU) evaluierten ein Tierwohl-Label für Mastschweine anhand tierbezogener Indikatoren (WIMMLER et al. 2019). Das Label umfasste die Verdoppelung des – durch die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen vorgesehenen – Platzangebots, den Zugang zu einem Auslauf, Stroh-Einstreu im Liegebereich und den Verzicht auf das Schwanzkupieren. Die Evaluierung zeigte, dass sich die erhöhten Standards positiv auf das Verhalten der Tiere auszuwirken schienen. Zudem konnte gezeigt werden, dass der Verzicht auf das Schwanzkupieren bei entsprechend verbesserten Haltungsbedingungen auch in konventionell wirtschaftenden Betrieben möglich ist, ohne das Tierwohl durch vermehrte Schwanzverletzungen zu beeinträchtigen. Die Autoren meinen, dass potentiellen Problembereichen, wie dem Befall der Schweine durch Endoparasiten, in diesen neuen Systemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Anhand tierbezogener Indikatoren könnte die weitere Entwicklung der einzelnen Betriebe, aber auch der Produzenten-

gruppe, dokumentiert werden, um Probleme frühzeitig zu erkennen und Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen (WIMMLER et al. 2019).

In diesem Zusammenhang wurde auch untersucht, ob intensive Tierhaltung einen hohen Tierschutzstandard ermöglichen kann (WIMMLER 2018). Dabei wurde das Wohlbefinden von Mastschweinen auf Label-Betrieben evaluiert und mit konventionell wirtschaftenden Betrieben verglichen. Zur Beurteilung wurden tierbezogene Parameter identifiziert und im Rahmen eines Workshops mit Landwirten und Experten diskutiert. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, dass Schweine in Label-Betrieben die orale Beschäftigungsaktivität v.a. auf Stroh richten und weniger Schwanzbeißen zeigten als die Schweine in konventionellen Betrieben. Schwanzverletzungen kamen in beiden Betriebssystemen selten vor. Eine höhere Einstreuemenge war mit weniger Schwellungen an den Hinterbeinen verbunden. Weiters wiesen weniger Schweine aus Label-Betrieben einen pH-Wert < 6.0 auf, was auf einen niedrigeren Stress-Level vor der Schlachtung hindeutet. Allerdings stellt der hohe Anteil an Schweinen mit Endoparasiten-Befall in diesen Betrieben eine Herausforderung dar. Die Ergebnisse zeigen, dass die höheren Standards das »natürliche Wesen« der Schweine berücksichtigen und zu einer Verbesserung des Tierwohls führen. Sie unterstreichen die Bedeutung von Stroh und zeigen, dass es möglich ist, Schweine mit unkupierten Schwänzen zu halten. Allerdings sollten potentiellen Problembereichen der Tiergesundheit in diesen neuen Systemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine ebenfalls am Institut für Nutztierwissenschaften der BOKU verfasste Dissertation untersuchte die Frage des Tierschutzes unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit in der Schweinehaltung (SCHODL 2017). Die in Kooperation mit einer österreichischen Lebensmitteleinzelhandelskette entstandene Arbeit widmete sich der Frage, wie in bestehenden Schweinemastbetrieben die Nachhaltigkeit vor allem im Hinblick auf das Tierwohl verbessert werden kann. Im empirischen Teil der Arbeit wurden kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere entwickelt und auf 3 konventionellen österreichischen Schweinemastbetrieben implementiert. Die Maßnahmen umfassten die Erhöhung des Platzangebots von $0,7 \text{ m}^2$ auf 1 m^2 pro Tier, das Angebot von Stroh bzw. Heu in Raufen sowie den Verzicht auf das Schwanzkupieren. Auswirkungen auf das Tierwohl wurden anhand von Verhaltensmerkmalen, klinischen Indikatoren und Leistungsparametern beurteilt. Die Maßnahmen führten im Vergleich zur Kontroll-

situation zu einem verstärkten Erkundungsverhalten und einem Rückgang unerwünschter, auf Artgenossen umgelenkter Verhaltensweisen. Verletzungen der Tiere (z.B. an Schwanz oder Ohren) traten seltener auf oder blieben unverändert; in einem der untersuchten Betriebe verbesserten sich die täglichen Zunahmen.

Eine großflächige Umsetzung der in diesen Untersuchungen vorgeschlagenen Maßnahmen könnte eine kurzfristig wirksame Verbesserung für eine große Anzahl an Tieren bewirken. Darüber hinaus zeigt der Überblick über die dargestellten Untersuchungen, dass Kooperationsprojekte zwischen Wissenschaft und Landwirtschaft Potential für die transdisziplinäre Nachhaltigkeitsforschung haben, wenn die Praxispartner bereits in die Formulierung der Problemstellung eingebunden werden.

2.5 Maßnahmen gegen das Auftreten von Schwanzbeißen

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich beim Schwanzbeißen um eine multifaktoriell bedingte Verhaltensstörung des Hausschweines. Aus den Faktoren, die nach der wissenschaftlichen Literatur als Auslöser dieser Verhaltensstörung in Frage kommen, können jene Maßnahmen und Strategien abgeleitet werden, die ergriffen werden sollten, um das Schwanzbeißen zu verringern.

Neben der zahlreich vorhandenen wissenschaftlichen Literatur über die Problematik des Schwanzbeißens bei Schweinen ist auch auf eine Reihe von Broschüren, Leitfäden und Merkblättern hinzuweisen, die leicht im Internet auffindbar sind und – basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen – über jene Maßnahmen informieren, die zur Verringerung des Schwanzbeißens ergriffen werden sollten. Im Zusammenhang mit dieser, insbesondere an Schweinehalter gerichteten Wissensdissemination ist die Informationsplattform »Ringelschwanz.info« besonders hervorzuheben.

Im Folgenden wird – stellvertretend für andere Publikationen – ein Auszug aus der bereits erwähnten Broschüre der LWK Niedersachsen¹³ wörtlich wiedergegeben; dieser befasst sich mit Faktoren, die im Zusammenhang mit dem Schwanzbeißen beachtet werden müssen und veranschaulicht gleichzeitig die Komplexität des Themas:

13 Vgl. Fn 7.

Einflussbereich Aufstallung

Hier geht es vor allem um die Besatzdichte. Die Risikofaktoren sind zu wenig uneingeschränkte Bodenfläche pro Tier bzw. bei Teilspaltenböden oder bei speziellem Liegebereich zu wenig nutzbare Fläche. Dadurch kann nicht nur die Möglichkeit der ungestörten Ruhe verringert, sondern auch der Zugang zu Ressourcen wie Futter und Wasser erschwert werden. Es besteht aufgrund der räumlichen Enge auch die Gefahr, dass der Ruhebereich zum Kotbereich umfunktioniert wird. Die Lösung des Problems liegt in der Zurverfügungstellung von zusätzlichem Platzangebot, wobei dieses zumindest 10 % oder mehr über den Mindestanforderungen liegen sollte.

Auch die Buchtenstruktur ist zu beachten, damit nicht der Zugang zu Ressourcen (Futter, Wasser, Beschäftigung) versperrt ist und die Funktionsbereiche klar getrennt sind.

Es muss ausreichend Beschäftigungsmaterial bzw. müssen saubere, unbeschädigte Beschäftigungsobjekte vorhanden sein, damit das Bedürfnis der Tiere nach Erkundigungen mit dem Rüssel und Maul ausreichend ausgelebt werden können.

Auch die Art und die Durchflussraten der Tränken ist von Bedeutung, damit die Tiere nicht am ausreichenden Trinken gehindert werden und dadurch keinen zusätzlichen Stress oder Stoffwechsel- und Gesundheitsstörungen erleiden.

Das Tier-Tränke und Tier-Fressplatzverhältnis und der ungehinderte Zugang zum Fress- bzw. Tränkebereich ist ebenfalls zu beachten, damit der ausreichende Zugang zu den Ressourcen nicht behindert wird und dadurch keine Kämpfe entstehen oder schwächere Tiere benachteiligt werden.

Einflussbereich Fütterung

Hier sind die Inhaltsstoffe entscheidend, denn geringer Rohfasergehalt, Lysinmangel, falsches Lysin- zu Tryptophanverhältnis oder geringer Natriumgehalt wirken sich nicht nur negativ auf die täglichen Zunahmen aus, sondern beeinträchtigen auch das Wohlbefinden der Tiere. Die Tiere werden dadurch unruhiger, suchen vermehrt nach Nahrung, was wiederum das Risiko für Schwanzbeißen erhöhen kann.

Hinsichtlich Futterart und Futterform gelten Partikelgröße, Vermahlungsgrad, Futterform (granuliert, gekrümelt, pelletiert) und zu geringe Trockenmassegehalte als Risikofaktoren.

Auch auf Tränke- und Futterhygiene ist zu achten, da (mit Kot oder alten Futterresten) verschmutzte Tränken und Futtertröge nur eingeschränkt oder gar nicht angenommen werden, was zu Stress und vermehrter Krankheitsanfälligkeit führen kann.

Die Tränke- und Futterqualität spielt ebenso eine Rolle. Futter und Wasser von schlechter Qualität verringert die Akzeptanz der Tiere, außerdem können schädliche Stoffe wie z.B. Mykotoxine, Biofilm oder Keime enthalten sein.

Ein weiteres Risiko stellt der Ausfall der Fütterungs- und Tränke-technik dar. Das führt zu Stress und Kampf um Ressourcen.

Einflussbereich Gesundheit und Hygiene

Hinsichtlich Gesundheit sind als Risikofaktoren vor allem Erkrankungen des Atmungs- und Verdauungsapparates, weitere Infektionskrankheiten, Parasiten, Ohrverletzungen, Flankenverletzungen, Vergiftungen (bes. Mykotoxine, Endotoxine), Erkrankungen des Bewegungsapparates und der Leber zu nennen, denn Krankheiten, in welcher Form auch immer, bedeuten Stress für die Tiere.

Hygiene ist vor allem hinsichtlich eines etwaigen Krankheitseintrags von außen, als auch hinsichtlich der Krankheitsverbreitung innerhalb des Bestandes von Bedeutung.

Einflussbereich Klima

Hier spielt die Temperatur eine große Rolle. Sowohl zu kalte, als auch zu warme [sic!] Temperatur im Liegebereich wirkt sich ungünstig aus. Hechelnde oder suhlende Tiere oder Tiere in Haufenlage sind die Folge, denn Schweine können nur bedingt ihre Körpertemperatur anpassen. Das kann zu Kälte- oder Hitzestress führen.

Bezüglich Luftfeuchtigkeit gilt es, zu hohe oder zu geringe Luftfeuchte sowie aufwirbelnden Staub oder Kondenswasser an den Wänden zu vermeiden.

Auch das Risiko der Schadgase ist nicht zu unterschätzen. Zu hohe Kohlendioxidgehalte (CO₂), zu hohe Ammoniakgehalte (NH₃) oder

zu hohe Schwefelwasserstoffgehalte (H_2S) reizen die Atemwege und machen die Tiere anfälliger für Atemwegserkrankungen.

Zugluft und Falschluff gilt es ebenfalls zu vermeiden, denn zu hohe Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich, undichte Öffnungen im Abteil oder undichte Gölleschieber lassen Schweine zu stark auskühlen und machen sie anfälliger für Krankheiten.

Starke Tag-Nacht-Schwankungen und starker Temperaturabfall innerhalb kurzer Zeit führen zu Stress bei Tieren.

Auch direkte Sonneneinstrahlung in die Bucht kann bei Schweinen zu Unruhe und Stress führen.

Einflussbereich Tierbeobachtung

Die Tierbeobachtung vereinigt viele der genannten Faktoren und ermöglicht es anhand des Verhaltens der Tiere und deren äußerer Erscheinung erste Rückschlüsse auf die Bedürfnisse der Tiere zu ziehen.

Empfohlene Maßnahmen bei Hinweisen auf Schwanzbeißen:

- *Nichts aufschieben, sondern Auffälligkeiten sofort nachgehen*
- *Überprüfen der Einflussbereiche*
- *Rückblick, ob besondere Vorkommnisse zuvor Stress ausgelöst haben und jetzt zu Schwanzbeißen führen*
- *Ablenken der Tiere mit zusätzlichen Beschäftigungsobjekten und Beschäftigungsmaterialien*
- *regelmäßiger Tausch von Beschäftigungsobjekten oder -materialien*
- *Intensivieren der (mehrmals täglichen) Tierbeobachtung*
- *längere Beobachtung, um ggfs. Tätertiere zu identifizieren*
- *Separieren von Tätertieren*
- *Separieren von Opfertieren und medizinische Behandlung von Verletzungen*
- *Tauschen von ganzen Buchten innerhalb eines Abteils*
- *ggfs. Einrichten von Spezialbuchten mit zusätzlichem Komfort*
- *ggfs. Einsatz von speziellen Mitteln/Wirkstoffen zur Verhinderung von Schwanzbeißen*
- *Zusammenstellen eines Betriebsindividuellen »Notfallkoffers«*
- *Dokumentieren des Verlaufs von Schwanzbeißen, möglichen Ursachen, Gegenmaßnahmen*

Einflussbereich Ferkelherkunft

Hier stellen Zufütterung, Absetzalter, Gewicht, Rasse Genetik und Vorgeschichte hinsichtlich Krankheiten, Haltungsbedingungen, besondere Situationen usw. eine entscheidende Rolle.

Einflussbereich Management

Gerade das Management bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, um Stress bei den Tieren zu minimieren und Schwanzbeißen vorzubeugen. Es umfasst alle Einflussfaktoren und sollte sie daher berücksichtigen und optimieren.

Auch die EU-Kommission hat eine Reihe von Aktivitäten gesetzt, um das Auftreten von Schwanzbeißen zu verringern. Unter anderem hat sie das sehr anschaulich gestaltete Merkblatt »Verringerung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens« herausgegeben. Darin wird darauf hingewiesen, dass Schwanzbeißen ein Zeichen von Stress ist. Dieser Stress wird in der Regel durch ungeeignete Umgebungsbedingungen und mangelhaftes Management verursacht, wobei ein Zusammenhang mit einem oder mehreren der folgenden sechs Schlüsselfaktoren besteht:

1. *BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL: Schweine haben ein starkes Bedürfnis, ihre Umgebung zu erkunden und nach Nahrung zu suchen (Schnüffeln, Beißen und Kauen). Wenn sie das nicht können, langweilen sie sich und sind frustriert.*
2. *TEMPERATUR, LUFTQUALITÄT UND LICHT: Schweine brauchen einen Stall, in dem sich Temperatur und Luftfeuchtigkeit im optimalen Bereich befinden, in dem es keine Zugluft gibt und geeignete Lichtbedingungen herrschen. Wenn sich Schweine nicht wohl fühlen, führt das bei ihnen zu Frustration und eventuell zum Schwanzbeißen.*
3. *GESUNDHEIT UND FITNESS: Ein guter Gesundheitszustand ist eine der besten Voraussetzungen, um Schwanzbeißen zu vermeiden.*
4. *KONKURRENZVERHALTEN: Schweine mögen es gerne, gemeinsam nach Nahrung zu suchen, zu fressen und zu ruhen. Es sollte genügend Platz und Futter und Wasser zur Verfügung gestellt werden, sodass dieses Bedürfnis der Schweine befriedigt und somit Konkurrenzverhalten vermieden wird.*

5. *FÜTTERUNG UND FUTTERMITTEL: Schweine brauchen Futtermittel mit angemessener Konsistenz und mit den richtigen Gehalten an Mineralstoffen, Rohfaser und essentiellen Aminosäuren. Außerdem brauchen sie ausreichend frisches Tränkwasser von guter Qualität.*
6. *STRUKTUR UND SAUBERKEIT DER BUCHTEN: Schweine nutzen gerne verschiedene Bereiche der Bucht für verschiedene Verhaltensweisen (Ruhen, Fressen, Kotabsatz). Eine schmutzige Umgebung, insbesondere im Fütterungs- und Ruhebereich, ist daher ein Zeichen, dass etwas nicht stimmt. Das führt wiederum zur Verringerung des Wohlbefindens und stresst die Schweine.*

In diesem Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass die Optimierung dieser Schlüsselfaktoren dazu führen sollte, dass weniger Schwanzbeißen auftritt und kein Schwanzkupieren mehr notwendig ist. Da viele Faktoren als Auslöser für das Schwanzbeißen in Frage kommen, bedarf es einer individuellen Lösungsstrategie; jeder Schweinehalter muss daher erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt seine Tierhaltung im Hinblick auf die sechs Schlüsselfaktoren beurteilen und jene Lösungen finden, die für seinen Betrieb am besten geeignet sind. Das Merkblatt rät den Tierhaltern¹⁴, das Verhalten der Schweine genau zu beobachten und zu dokumentieren, um Probleme frühzeitig zu erkennen und rasch beheben zu können; zudem werden Online-Tools angeboten, mit deren Hilfe ein Risikobericht erstellt und eine ausführliche Risikobewertung durchgeführt werden kann (WebHAT bzw. SchwIP-Modell – Schwanzbeiß-Interventions-Programm).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Schwanzbeißen auch ökonomische Einbußen mit sich bringt, da es das Schlachtkörpergewicht verringert und zur Folge hat, dass Schlachtkörper ganz oder teilweise verworfen werden. Da Schwachstellen, die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Schlüsselfaktoren aufgedeckt werden, auch Einfluss auf die Tiergesundheit haben, führt die Behebung dieser Mängel zu einer Verbesserung der Gesundheit der Tiere und ihrer biologischen Leistung sowie zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes. Schließlich wird festgestellt, dass Schwanzbeißen das Allgemeinbefinden der Tiere beeinträchtigt und dem Ruf der landwirtschaftlichen Schweinehaltung schadet.

14 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf das »Gendern« verzichtet; alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen jeden Geschlechts.

HOTHERSALL und Mitarbeiter produzierten als flankierende Maßnahme zur EU- Gesetzgebung Unterrichtsmaterial über die Anreicherung des Lebensraums von Schweinen und das Schwanzkupieren. Die auf wissenschaftlichen Daten basierenden und in sieben Sprachen veröffentlichten Unterlagen verfolgen das Ziel, die Beurteilung der Erfüllung der Rechtsvorschriften auf landwirtschaftlichen Betrieben zu professionalisieren. Im Rahmen der Erarbeitung der Materialien absolvierten insgesamt 158 Teilnehmer (amtliche Inspektoren, Gutachter, Berater) aus 16 EU-Mitgliedstaaten einen Test und ein Ausbildungsprogramm. Durch die Ausbildung stiegen das Problembewusstsein und die Sensibilität hinsichtlich der Bedeutung von Beschäftigungsmaterial und hinsichtlich der Risikofaktoren, die Schwanzbeißen auslösen können (HOTHERSALL et al. 2016).

Insgesamt veranschaulichen diese Informationsmaterialien sehr deutlich, dass es sich bei der konventionellen Schweinehaltung, die sich an den tierschutzrechtlichen Mindeststandards orientiert – was bei der überwiegenden Zahl der Betriebe der Fall ist –, um ein äußerst komplexes und fragiles System handelt, das die Anpassungsfähigkeit der Schweine z.T. erheblich überfordert. Das Schwanzbeißen ist ja nicht nur Symptom einer Verhaltensstörung, sondern geradezu ein Indikator für unzulängliche Haltungsbedingungen. Dies bestätigen auch Experten jener österreichischen Universitäten, die seit vielen Jahren wissenschaftliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Schwanzbeißen bearbeiten:

Johannes BAUMGARTNER (Veterinärmedizinischen Universität Wien, Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung, persönl. Mitteilung) meint, dass der – nach der RL 2008/120/EG erforderliche – Nachweis der Notwendigkeit des Schwanzkupierens ein komplexes System von aufeinander abgestimmten Maßnahmen erfordert, insbesondere die Analyse von Risikofaktoren, das Erstellen von Aktionsplänen sowie das Setzen und Dokumentieren geeigneter Maßnahmen. Erschwert wird die Anforderung des Nachweises der Notwendigkeit des Eingriffs dadurch, dass die Öffentlichkeit den Nachweis dazu nutzen möchte, um die Praxis des routinemäßigen Schwanzkupierens zu beenden, während Teile der Landwirtschaft eher das Ziel verfolgen, die Unverzichtbarkeit des Eingriffs zu dokumentieren; solange in dieser Hinsicht nicht alle Akteure dasselbe Ziel verfolgen, kann diese Strategie nicht wirksam sein.

Wichtig wären nach Auffassung Baumgartners die routinemäßige und lückenlose Schlachtkörperkontrolle sowie die Implementierung

eines Rückmeldesystems, das feststellt, ob kupiert wurde, falls ja, ob der Eingriff im Hinblick auf die Länge rechtskonform durchgeführt wurde und in welchem Zustand sich der kupierte oder unkupierte Schwanz befindet. Formelhaft verkürzt kann das Ergebnis einer solchen Beurteilung wie folgt interpretiert werden: Sind die Schwänze der Schweine eines Betriebes unkupiert und (weitgehend) unverletzt, ist im Hinblick auf die Lebensbedingungen alles (oder vieles) in Ordnung, sind die Schwänze jedoch kupiert oder aber ungekürzt und in hohem Ausmaß verletzt, ist vieles nicht in Ordnung.

BAUMGARTNER schlägt vor, den Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren – ähnlich wie beim Verzicht auf das Schnabelkupieren – mit Hilfe eines Anreizsystems zu steuern: Betriebe, die nicht kupieren, sollten mit einem Bonus honoriert werden, der durch einen Preisabschlag (Malus) für Betriebe, die kupieren, finanziert wird. Eine Investitionsförderung von Betrieben, die Stallbauten auf Basis des gesetzlichen Mindeststandards realisieren, darf es nicht geben.

Christine LEEB (Institut für Nutztierwissenschaften, BOKU, pers. Mitteilung) weist darauf hin, dass es im Hinblick auf die Lösung der Problematik des Schwanzbeißen wesentlich ist, schon bei der Abferkelbuch bzw. der Aufzucht der Ferkel anzusetzen. Es ist allerdings zu beachten, dass es nicht immer direkte Lieferbeziehungen zwischen Züchtern und Mästern gibt, sodass die Kommunikation zwischen den Beteiligten bei der Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt werden muss.

Weiters sind gute Beratung der Tierhalter, gezielte und langfristige angelegte Vermarktungsstrategien sowie die Förderung von Systemen, die den Tieren deutlich mehr Platz und getrennte Funktionsbereiche mit eingestreuten Liegebereichen bieten, von wesentlicher Bedeutung.

Nach LEEB sollte die Haltung von Schweinen mit intakten Schwänzen auf 3 Ebenen gefördert werden:

- 1) Auf allen bestehenden Aufzucht- und Mastbetrieben, die zumeist Vollspaltenböden aufweisen, sollten eine Risikofaktorenanalyse durchgeführt, ein Plan zur Optimierung der Tierhaltung erstellt und eine Tierhaltererklärung abgegeben werden. Dadurch können Problembereiche wie z.B. Durchflussraten und die Optimierung der Ration sofort erkannt und Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden. Außerdem kann dadurch mittelfristig die Grundlage geschaffen werden, auch in bestehenden Betrieben z.B. durch Gabe von Stroh in

Raufen bzw. durch Reduktion der Besatzdichte zunächst bei wenigen und schließlich bei allen Tieren auf das Kupieren zu verzichten.

- 2) Bestehende – vor allem – kombinierte Betriebe, die schon jetzt motiviert sind, Tiere mit intakten Schwänzen zu halten, sollten intensiv unterstützt und begleitet werden. Dies kann z.B. im Rahmen von TGD-Programmen und unter Einbeziehung aller beratenden Organisationen, durch das Monitoring des Zustandes der Schwänze sowie wissenschaftliche Evaluierung erfolgen. Dadurch können auf allen Ebenen Erfahrungen mit der Haltung unkupierter Tiere gesammelt werden (»best practice«-Betriebe).
- 3) Bei Neu- und Umbauten sollte insbesondere der erhöhte Platzbedarf berücksichtigt werden, sodass Funktionsbereiche getrennt werden können und den Tieren eingestreute Liegebereiche zur Verfügung stehen. Dies sollte durch Fördermaßnahmen (z.B. für besonders tierfreundliche Haltung¹⁵) unterstützt werden. Zusätzlich ist es sehr wichtig, durch Maßnahmen wie Herkunftskennzeichnung und langfristige Lieferverträge Vermarktungsmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern.

LEEB betont auch, dass es außer Frage steht, dass das routinemäßige Schwanzkupieren unzulässig ist und auch aus wissenschaftlicher sowie ethischer Sicht beendet werden muss.

2.6 Label-Programme

Derzeit wird fast ausschließlich in Bio-Betrieben und im Rahmen von Label-Programmen auf das Schwanzkupieren verzichtet.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich Label-Programme zwar günstig auf die nach den jeweiligen Standards gehaltenen Tiere auswirkt, gleichzeitig aber ein Zweiklassensystem unter den Nutztieren geschaffen wird. Label-Programme ändern nichts daran, dass die weitaus überwiegende Zahl der Tiere weiterhin auf Mindestniveau gehalten und Belastungen ausgesetzt wird, die schon deshalb unnötig sind, weil die Labelproduktion zeigt, dass die Tierhaltung auch anders praktiziert werden kann.

15 Merkblatt »Besonders tierfreundliche Haltung«.

So vertritt auch die renommierte deutsche Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) im Hinblick auf sog. »Tierwohllabels« die Auffassung, dass von staatlicher Seite eine Verbesserung der Lebensbedingungen und des Wohlbefindens *aller* gehaltenen Nutztiere forciert werden muss. An einem freiwilligen Label werden sich nur jene Landwirte beteiligen, deren Tierhaltungen die Bedingungen für die Labelproduktion entweder bereits erfüllen oder diese aus eigenen Mitteln und aus eigener Motivation umsetzen können. Um das Wohlbefinden der Tiere in allen Nutztierhaltungen zu optimieren, wäre es aber erforderlich, gerade in jenen Betrieben, welche die Einstiegs-kriterien eines Labelprogrammes nicht erfüllen, durch einen staatlichen Anreiz bzw. durch gezielte Unterstützung auf eine Verbesserung des Tierschutzniveaus hinzuwirken. Dies kann z.B. durch geförderte Beratungen in Kombination mit einer schrittweisen Anhebung der Mindeststandards für alle landwirtschaftlichen Tierhaltungen erfolgen. Letztlich kann nur durch rechtsverbindliche Vorgaben für alle Tierhalter sowie durch deren konsequente Vollziehung die Lebensqualität aller Tiere verbessert werden.

Diese Forderung der TVT ist auch aus tierschutzrechtlicher Sicht zu unterstreichen: Da die Tierschutzgesetzgebung das Wohlbefinden jedes einzelnen Tieres als geschütztes Rechtsgut anerkennt (Prinzip des Individualtierschutzes; BINDER 2019), muss die Lebensqualität aller Tiere so verbessert werden, dass ihr Wohlbefinden gewährleistet ist.

3. Tierschutzrechtliche Aspekte

3.1. Allgemeines

Der Stellenwert des Tierschutzes ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. So zeigen Befragungen von EU-Bürgern, wie z.B. die Eurobarometer-Umfragen, ein zunehmendes Interesse am Wohlergehen von Tieren (BROOM 2017). Dies spiegelt sich auch im supranationalen und nationalen Recht wider. Auf EU-Ebene hat Tierschutz 1997 erstmals Eingang in das Primärrecht gefunden.¹⁶

16 Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusam-

In Österreich stellt der Tierschutz – sowohl aus der Sicht des Gesetzgebers als auch nach der höchstgerichtlichen Judikatur – ein »weit hin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse« dar¹⁷ und ist seit 2013 auch im Verfassungsrecht als Staatsziel verankert.¹⁸ Daraus resultiert die Verpflichtung des Gesetzgebers und der Vollziehung, den Tierschutz bei der Abwägung gegenüber andern, z.B. ökonomischen Interessen in einer diesem Stellenwert angemessenen Weise zu berücksichtigen. Sowohl im supranationalen als auch im nationalen Tierschutzrecht werden Tiere als »sentient beings« (Art. 13 AEUV) bzw. als »Mitgeschöpfe« (§ 1 TSchG) – d.h. als empfindungsfähige Lebewesen – anerkannt, wobei das Tierschutzrecht das Ziel verfolgt, die positiven Empfindungen (das Wohlbefinden) der Tiere zu schützen und sie vor der ungerechtfertigten Zufügung negativer Empfindungen (Schmerzen, Leiden und schwerer Angst) sowie vor sonstigen negativen Auswirkungen (Schäden) zu bewahren.¹⁹ Während das Wohlbefinden von Tieren insbesondere durch die in § 13 TSchG postulierten »Grundsätze der Tierhaltung« sichergestellt werden soll, dient – neben dem Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG) – vor allem das Verbot von Eingriffen (§ 7 TSchG) dazu, Tiere vor belastenden Maßnahmen und Schäden zu bewahren.

3.2. Zur Tierschutzrelevanz von Eingriffen

Nach der in § 4 Z 8 TSchG verankerten Legaldefinition handelt es sich bei Eingriffen um »Maßnahmen, die zur Beschädigung oder [...] [zum] Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder zu einer Veränderung der Knochenstruktur führen.« Eingriffe sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie aufgrund einer veterinärmedizinischen Indikation, d.h. zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken, erfolgen

menhängender Rechtsakte samt Schlussakte, BGBl. III Nr. 83/1999; im geltenden Primärrecht der Union findet sich diese Zielbestimmung in Art. 13 AEUV, BGBl. III Nr. 86/1999 idF BGBl. III Nr. 171/2013.

17 Vgl. Gesetzesmaterialien zum TSchG, 446 BlgNR 22. GP 2 bzw. VfGH 17.12.1998, B 3028/97; 12.7.2005, G 73/05; 18.6.2007, G220/06; 1.12.2011, G 74/11, V 63/11-10; 26.09.2017, G347/2016.

18 § 2 Bundesverfassungsg über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2019.

19 Vgl. insbes. §§ 1 und 13 TSchG sowie §§ 5 und 7 TSchG.

oder der fachgerechten und rechtskonformen Kennzeichnung bzw. der Verhütung der Fortpflanzung dienen. Alle anderen Eingriffe gelten aus der Sicht des Tierschutzgesetzgebers als tierschutzrelevant; sie sind daher grundsätzlich verboten, dürfen jedoch an landwirtschaftlichen Nutztieren unter der Voraussetzung ihrer »Unerlässlichkeit« vom Verordnungsgeber zugelassen werden.²⁰ Die Tierschutzrelevanz solcher Eingriffe manifestiert sich auf mehreren Ebenen:

- Die Durchführung der Eingriffe ist – insbesondere dann, wenn sie wie das Schwanzkupieren ohne Anästhesie (Betäubung) erfolgen darf – mit erheblichen akuten Schmerzen verbunden und birgt zudem die Gefahr von Erkrankungen, insbesondere der Entstehung von lokalen und systemischen (»aufsteigenden«) Infektionen, in sich (SCHRÖDER 2019).
- Das Amputieren eines Körperteils kann z.B. durch die Entstehung von Neuromen chronische und somit dauerhafte Schmerzen verursachen. Dies ist z.T. sogar erwünscht, da die erhöhte Sensibilität (Hyperalgesie) des kupierten Schwanzes dazu führt, dass die Tiere ein weiterhin auftretendes Beknabbern des Schwanzstumpfes weniger tolerieren (SCHRÖDER 2019). Auch das mit der Amputation von Körperteilen assoziierte Auftreten von sog. »Phantomschmerzen« kann nicht ausgeschlossen werden.
- Da – wie bereits erwähnt – aus evolutionsbiologischen Gründen davon auszugehen ist, dass jeder Teil des Körpers bestimmte Funktionen ausübt, schränken Eingriffe das Verhalten von Tieren lebenslang ein, wobei im Fall des Schwanzkupieren das Komfortverhalten (Fliegenabwehr) und das Ausdrucksverhalten betroffen sind.
- Schließlich führen die meisten Eingriffe zu einer irreversiblen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit) des betroffenen Tieres, obwohl diese grundsätzlich eine Voraussetzung für das Wohlbefinden darstellt, das seinerseits zu den durch das TSchG geschützten Rechtsgütern zählt.

Eingriffe im Nutztierbereich sind haltungstechnische Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, Tiere an ein bestimmtes Haltungssystem anzupassen bzw. bestimmte Haltungssysteme überhaupt erst prakti-

20 Vgl. unter 3.3.4.2.

kabel zu machen. Die Darstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in Abschnitt 2 zeigt, dass dies auch auf das Schwanzkupieren bei Schweinen zutrifft, da die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens, die durch diesen Eingriff unterbunden werden soll, vor allem dann auftritt, wenn die Tiere unter Umwelt- und Managementbedingungen gehalten werden, die es ihnen nicht ermöglichen, ihre natürlichen Bedürfnisse hinreichend zu befriedigen.

Die systematische Stellung des Eingriffsverbotes im TSchG zeigt den hohen Unwertgehalt, den der Gesetzgeber Verstößen gegen diese Bestimmung beimisst; die Durchführung eines unzulässigen Eingriffs unterliegt nämlich derselben Strafandrohung wie ein Verstoß gegen das Verbot Tierquälerei.²¹

3.3. Die Regelungen des Schwanzkupieren bei Schweinen im geltenden Tierschutzrecht

3.3.1. Europäische Union: Richtlinie 2008/120/EG

Im Sekundärrecht der Union wurde das routinemäßige bzw. systematische, d.h. an keine Voraussetzung gebundene Kupieren des Schwanzes von Schweinen bereits 1991 untersagt.²² Heute findet sich das Verbot in Anhang I Kapitel 1 Nr. 8 der RL 2008/120/EG, wonach

»[...] ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne [...] nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden [darf], wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind.«

Insbesondere aber besteht die Verpflichtung, vor der Durchführung dieser Eingriffe

»[...] andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.«

21 Geldstrafe von bis zu € 7.500,- bei Erstbegehung, bis € 15.000,- im Wiederholungsfall (§ 38 Abs. 1 Z 3 TSchG).

22 RL 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.

Die Kernaussage der Regelung des Schwanzkupierens im Unionsrecht besteht daher darin, dass in Betrieben, in welchen die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens bereits auftritt, wie folgt vorzugehen ist:

- **Analyse:** Zunächst sind jene Faktoren zu identifizieren, die als Auslöser des Schwanzbeißens in Frage kommen.
- **Gegenmaßnahmen:** Sodann sind Maßnahmen zu ergreifen, die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet sind, das Auftreten des Schwanzbeißens zu verringern bzw. zu minimieren.
- **Evaluierung:** Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist einer Beurteilung zu unterziehen.

Erst wenn das Schwanzbeißen trotz Implementierung grundsätzlich geeigneter Maßnahmen – d.h. trotz Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen – weiterhin in einem problematischen Ausmaß auftritt, kann das Kupieren im betroffenen Betrieb als gerechtfertigt betrachtet werden.

3.3.2. Österreich: Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung

Das Kupieren des Schwanzes zählt gem. § 7 Abs. 1 Z 2 TSchG zu den ausdrücklich verbotenen Eingriffen. An Tieren, die dem Geltungsbereich der 1. Tierhaltungsverordnung²³ (1. ThVO) unterliegen – d.h. für jene Tierarten, die landwirtschaftlich genutzt werden – dürfen jedoch auch Eingriffe durchgeführt werden, die »für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich« sind und in der 1. ThVO festgelegt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2 TSchG).

Zur Durchführung von zulässigen Eingriffen bestimmt § 7 Abs. 3 TSchG, dass Eingriffe, bei denen ein Tier »erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte« grundsätzlich nur nach wirksamer Betäubung sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden dürfen. Auch von der Betäubungspflicht können in der 1. ThVO Ausnahmen für Nutztiere vorgesehen werden.

23 VO der BM für Gesundheit über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017.

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen sowie die an Schweinen zulässigen Eingriffe werden in Anlage 5 der 1. ThVO geregelt. Abschnitt 2.10 benennt die an Schweinen zulässigen Eingriffe und regelt das Kupieren des Schwanzes wie folgt:

»Zulässige Eingriffe sind:

1. *[Verkleinerung der Eckzähne von Ferkeln]*
2. *[Verkürzung der Eckzähne von Ebern]*
3. *das Kupieren des Schwanzes, wenn der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet und*
 - *der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder*
 - *der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird,*
 - *höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und*
 - *der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist,*
4. *[Kastrieren männlicher Schweine]*
[...].«

Als flankierende Bestimmung ist vorgesehen, dass Betriebe, die kupierte Mastschweine halten, Aufzeichnungen über die Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, das Platzangebot und die Art sowie den Umfang des Auftretens von tierschutzrelevanten Ereignissen (z.B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen, übermäßige Kämpfe) führen müssen (Abschnitt 5.4. der Anlage 5 zur 1. ThVO).

In ihrer im Jahr 2017 novellierten Fassung sieht die 1. ThVO vor, dass die Haltungsbedingungen in Anlagen mit mehr als 200 Mastplätzen mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilt und dokumentiert werden müssen, wobei insbesondere Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung sowie Stallklima zu überprüfen sind. 2017 wurden auch die Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial, das Schweinen zur Verfügung gestellt werden muss, präzisiert und für alle

erheblich schmerzhaften Eingriffe an Nutztieren die Verpflichtung zur postoperativen Schmerzbehandlung (Analgesie) – nicht hingegen die generelle Verpflichtung zur perioperativen Schmerzausschaltung (Anästhesie) – eingeführt.

Trotz der mehrfachen Novellierung der 1. ThVO zeigt ein Vergleich zwischen der Regelung des Schwanzkupierens bei Schweinen in Anlage 5 der zitierten VO einerseits und der einschlägigen Bestimmung in der Schweineschutz-RL andererseits, dass die unionsrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit des Schwanzkupierens im österreichischen Tierschutzrecht nur unzureichend umgesetzt wurden.

Dieses Defizit spiegelt sich bereits im **Aufbau** der in der 1. ThVO enthaltenen Bestimmung wider:

Im Zusammenhang mit Eingriffen ist zunächst zu klären, OB bzw. unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Maßnahme durchgeführt werden darf; erst nachdem dies bejaht wurde bzw. die Voraussetzungen definiert wurden, stellt sich die Frage, WIE der zulässige Eingriff durchzuführen ist, z.B. ob er ohne Betäubung und daher auch von sachkundigen Laien vorgenommen werden darf, welche Methode angewandt werden muss und – im Fall des Schwanzkupierens – wie stark der Schwanz gekürzt werden darf.

In der zitierten Bestimmung der 1. ThVO wird diese Logik in ihr Gegenteil verkehrt, indem zunächst die Art der Durchführung geregelt und erst zuletzt die – inhaltlich unzureichend umgesetzte – Voraussetzung für die Zulässigkeit des Eingriffs angeführt wird. Die von der EU vorgesehene Ausnahme wird damit schon durch die Systematik der Bestimmung zur Regel, was sich – wie im Audit-Bericht festgestellt – in der Praxis der Schweinehaltung widerspiegelt.

Abgesehen von diesem formalen Aspekt, ist auch die **inhaltliche Transformation** der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Schwanzkupierens unzureichend: Die Anforderung, wonach der Eingriff nur dann durchgeführt werden darf, wenn er zur Vermeidung weiterer Verletzungen der Tiere notwendig ist, bedeutet nichts anderes, als dass die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens im betreffenden Betrieb bereits aufgetreten sein und zu Verletzungen geführt haben muss. Nicht erforderlich ist es hingegen, dass vor dem Schwanzkupieren Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen ergriffen werden, um das Schwanzbeißen zu verringern. Nach der 1. ThVO ist das Kupieren somit auch in jenen Betrieben zulässig, die ihre Tiere suboptimal halten, was der Intention der RL geradezu diametral widerspricht und jene Tierhalter »belohnt«,

die keinerlei Anstrengungen zur Verbesserung des Wohlbefindens ihrer Tiere unternommen haben.

Auch die bereits erwähnte Dokumentationspflicht, wonach Betriebe, die kupierte Mastschweine halten, buchtenweise Aufzeichnungen über die »Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials« und über »Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen« führen müssen, vermag an der mangelhaften Umsetzung der unionsrechtlich definierten Voraussetzungen nichts zu ändern, da durch diese Bestimmung in keiner Weise sichergestellt wird, dass vor dem Schwanzkupieren die komplexen Ursachen der Verhaltensstörung analysiert und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Obwohl das vom zuständigen Bundesministerium herausgegebene Handbuch »Selbstevaluierung Tierschutz Schwein« und die zugehörigen Checklisten,²⁴ Tierhaltern und Vollzugsorganen als Erläuterung und Hilfestellung bei der Rechtsauslegung und -anwendung dienen sollen, findet sich auch in diesen Unterlagen weder ein hinreichend deutlicher Hinweis darauf, dass *vor* der Durchführung des Eingriffs dessen Zulässigkeit zu beurteilen ist, noch wird versucht, dem Inhalt der Regelung ein richtlinienkonformes Verständnis beizulegen. Dies ist nicht zuletzt deshalb besonders problematisch, weil auch der vom BMASGK in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzrat und dem Vollzugsbeirat erarbeitete Aktionsplan zum Schwanzkupieren im Zusammenhang mit der Bewertung der sechs Risikofaktoren für Schwanzbeißen auf verschiedene Abschnitte des Handbuches verweist. Da dieses jedoch nur »unverbindliche und dabei überwiegend ressourcenbasierte Empfehlungen« enthält, die nicht vollziehbar sind, wird auch der Aktionsplan im Audit-Bericht als unzureichend bezeichnet.²⁵

Dass die mangelhafte Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Schwanzkupieren von Schweinen nicht etwa einem Versehen geschuldet ist, sondern dem kontinuierlichen politischen Willen entspricht, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Experten seit knapp zwei

24 Die 1. Auflage (2006) wurde vom damaligen BM für Gesundheit und Frauen herausgegeben und von J. Troxler und Ch. Menke mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Schweine verfasst; die 2. überarbeitete Auflage (Stand: 14.2.2019) wurde von der »Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz« erstellt und im Auftrag des BMASGK als Medieninhaber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 2.10.2018 herausgegeben.

25 Vgl. Audit-Bericht, S. 6 f.

Jahrzehnten auf die unzureichende Umsetzung der EU-Regelung aufmerksam gemacht haben:

So war bereits von den im Jahr 2003 zur Vorbereitung der Entwürfe eines »Bundes-Tierschutzgesetzes« und der zugehörigen Verordnungen eingesetzten Experten²⁶ in einer Stellungnahme darauf hingewiesen worden, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für das Schwanzkupieren bei Schweinen im Entwurf der 1. ThVO nur unzureichend umgesetzt wurden, obwohl es sich um eine Mindestanforderung handelt. Weiters wird in dieser Stellungnahme ausgeführt, dass daran auch die vorgesehene Aufzeichnungspflicht nichts ändern könne, da davon auszugehen sei, dass keine (nennenswerten) Schwanzverletzungen auftreten, wenn bereits kupierte Tiere gehalten werden. Es sei vielmehr – so lautete die Empfehlung der Experten – im Sinne des EU-Rechts sicherzustellen, dass das Schwanzkupieren und Zähnekürzen nur als *ultima ratio*, d.h. nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn zuvor andere Maßnahmen – insbesondere eine Reduktion der Besatzdichte und eine Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial – ergriffen wurden und diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Auch seitens der Veterinärmedizinischen Universität Wien war bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Entwurfs der 1. ThVO auf die unzureichende Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hingewiesen worden. So wurde in der Stellungnahme vom 13.8.2004 ausgeführt, dass das Kupieren des Schwanzes und das Kürzen der Zähne von Ferkeln entsprechend dem damals maßgeblichen Rechtsakt, der RL 2001/93/EG²⁷, nicht routinemäßig, sondern nur unter genau determinierten Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen, d.h. nur dann zulässig sind, wenn in einem Betrieb nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind und vor der Durchführung des Eingriffs andere Maßnahmen, z.B. die Versorgung mit ausreichendem Beschäftigungsmaterial oder eine Reduktion der Besatzdichte, ergriffen wurden, jedoch nicht zum Erfolg geführt haben.

26 Stellungnahme Mag. H. Gsandtner (damals Amtstierarzt Magistrat der Stadt Wien), Dr. H. Pechlahner (damaliger Direktor des Tiergartens Schönbrunn) und Univ. Prof. Dr. J. Troxler (damaliger Vorstand des Instituts für Tierhaltung und Tierschutz an der Veterinärmedizinischen Universität Wien) vom 17.11.2003.

27 Anhang Kapitel I Nr. 8.

Schließlich war auch in der Kommentarliteratur auf die mangelhafte Umsetzung der Voraussetzungen für das Schwanzkupieren und Zähnekürzen bei Schweinen hingewiesen worden (BINDER u. v. FIRCKS 2005).

3.3.3. Unzureichende Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in Österreich – Der Audit-Bericht vom 12. 02. 2020

Im Bericht über das vom 8.–12. 4. 2019 in Österreich durchgeführte Audit zur »Bewertung der Eignung und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen«²⁸ stellt die Kommission ausdrücklich fest, dass die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für diesen Eingriff im österreichischen Tierschutzrecht fehlerhaft und unzureichend erfolgt ist.

Nach den im Bericht getroffenen Feststellungen haben die zuständigen Behörden und der Schweinesektor basierend auf den sechs Risikofaktoren für Schwanzbeißen zwar Maßnahmen getroffen, wobei man sich vor allem auf die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial konzentriert hat. Darüber hinaus wurden jedoch keine konkreten Schritte gegen das Schwanzkupieren bei Schweinen gesetzt, sodass der Eingriff in Österreich nach wie vor routinemäßig durchgeführt wird. Im Audit-Bericht wird daher ausdrücklich festgehalten, dass

»[...] sich weder die zuständigen Behörden noch andere Interessenträger [...] bislang mit der Richtlinienanforderung befasst [haben], welche die Landwirte dazu verpflichtet, vor dem Kupieren anderweitige Maßnahmen auszuprobieren, die darauf abzielen, das Schwanzbeißen durch bessere Haltungsbedingungen zu reduzieren.«²⁹

Auch das vom BMASGK herausgegebene und in seiner 2. Auflage von der »Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz« bearbeitete »Handbuch Schweine« sowie der vom BMASGK in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzrat und dem Vollzugsbeirat erarbeitete Aktionsplan werden im Audit-Bericht als unzureichend bezeichnet, da konkrete Vorschläge dafür fehlen, welche Anforderungen an den Nach-

28 Vgl. Fn 2.

29 Audit-Bericht, Zusammenfassung, II.

weis und die Dokumentation von Verbesserungsmaßnahmen, welche das Schanzkupieren rechtfertigen, zu stellen sind:

»Jeder Abschnitt des Handbuchs Schweine enthält unverbindliche und dabei überwiegend ressourcenbasierte Empfehlungen. Diese Empfehlungen lassen sich indes nicht als Teil der Einhaltungskriterien einordnen [...]. Der Aktionsplan Österreichs enthält keine Angaben dazu, auf welchem Wege die zuständige Behörde dafür Sorge tragen will, dass im Fall des Schwanzkupierens durch die Landwirte oder der Inempfangnahme kupierter Schweine die Landwirte:

- *eine Risikobewertung für ihre Betriebe vornehmen;*
- *Verbesserungen etwa in Gestalt von Änderungen betreffend die Unterbringungs- oder Haltungsformen vornehmen.*

Weder im Handbuch Schweine noch in den beiden Checklisten ist vorgeschrieben, dass kontrolliert wird, ob die Landwirte betriebliche Risikobewertungen vornehmen und weitere Maßnahmen umsetzen, um die Unterbringungs- und Haltungsbedingungen im Betrieb zu verbessern, wenn es verbreitet zu Fällen von Schwanzbeißen kommt.«³⁰

Insgesamt wird im Audit-Bericht festgehalten, dass die zuständigen Behörden die Landwirte nicht dazu verpflichten können, Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen, da infolge der fehlerhaften Umsetzung der RL eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.

Eine weitere Feststellung betrifft mögliche Förderungen: Hierzu wird im Audit-Bericht festgehalten, dass Finanzierungsanreize der EU erst seit kurzer Zeit in Anspruch genommen werden und lediglich einen Teil der Risikokriterien für das Schwanzbeißen erfassen. Zudem verfolgen diese Programme nicht das Ziel, die Aufzucht von Schweinen mit unkupierten Schwänzen zu fördern.

Insgesamt wird im Bericht festgestellt, dass *»eine festgelegte Strategie zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens [...] in Österreich nicht existent [ist]«*. Der Bericht enthält daher eine Reihe von Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.³¹

30 Audit-Bericht, Pkt. 11, S. 6; Pkt. Pkt. 12, S. 6; Pkt. 17, S. 7.

31 Audit-Bericht, 13 f.

3.3.4. Das Schwanzkupieren im Lichte der Rahmenbestimmungen des TSchG

Im Sinne des Stufenbaus der Rechtsordnung müssen innerstaatliche Verordnungen nicht nur dem Unionsrecht, sondern auch der Bezug habenden nationalen Gesetzgebung entsprechen (Prinzip der »doppelten Bindung« des Gesetzgebers bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, VfSlg. 14.963/1997, 17.347/2004).

3.3.4.1. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen im Lichte der »Grundsätze der Tierhaltung« (§ 13 TSchG)

Nach den in § 13 Abs. 2 TSchG festgelegten Grundsätzen der Tierhaltung müssen die Haltungsbedingungen insbesondere im Hinblick auf das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein. Gem. Abs. 3 leg. cit. darf die Haltung die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordern und weder die Körperfunktionen noch das Verhalten der Tiere stören; dies bedeutet, dass die Haltung weder physische Erkrankungen noch Verhaltensstörungen verursachen darf.

Der Umstand, dass das in relevantem Umfang auftretende Schwanzbeißen vorwiegend mit der konventionellen, den Mindestanforderungen entsprechenden Schweinehaltung assoziiert ist und zwar als multifaktorielle, primär aber haltungsbedingte Verhaltensstörung gilt, zeigt, dass die in Anlage 5 der 1. ThVO festgelegten Mindestanforderungen den durch § 13 TSchG definierten Rahmenbestimmungen nicht hinreichend entsprechen. Wie bereits festgestellt wurde ist das Schwanzbeißen nicht nur das Symptom einer Verhaltensstörung, sondern ein Indikator für unzulängliche Haltungsbedingungen bzw. für die Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere. Die geltenden Mindestanforderungen tragen weder den ethologischen Bedürfnissen der Schweine hinreichend Rechnung noch sind sie geeignet, die Tiere vor haltungsbedingten Verhaltensstörungen und vor einer Überforderung ihrer Anpassungsfähigkeit zu schützen.

Zwar sieht § 24 Abs. 1 TSchG vor, dass bei der Festlegung der Mindestanforderungen auch auf deren ökonomische Auswirkungen Bedacht zu

nehmen ist, doch darf dies nicht so weit gehen, dass Grundbedürfnisse der Tiere weitgehend missachtet und Ver- bzw. Gebote des TSchG unterlaufen werden. So hat auch die Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit ihrer Missstandsfeststellung zur Regelung des Kastenstandes darauf hingewiesen, dass es die systematische Interpretation verbiete, die gegenständliche Verordnungsermächtigung »gleichsam als Generallermächtigung zu verstehen, mit der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes unter einen – auf die damit verbundenen ökonomischen Auswirkungen Bezug habenden – Vorbehalt gestellt und somit im Ergebnis im Ordnungsweg weitgehend relativiert werden können.«³²

Dies gilt umso mehr als der Tierschutz in Österreich 2013 als Staatsziel im Verfassungsrang anerkannt wurde. Gesetzgebung und Vollziehung sind daher dazu verpflichtet, den auf die Erkenntnisse der Tierschutzforschung gestützten Interessen des Tierschutzes bei der Festlegung von Mindestanforderungen ein höheres Gewicht beizumessen als dies während der Vorbereitung der 1. ThVO und damit vor der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes der Fall war. Jede andere Auffassung würde die Staatszielbestimmung ihres normativen Gehalts berauben.

An dieser Verpflichtung zur verstärkten Berücksichtigung des Tierschutzinteresses vermag auch § 5 des BundesverfG BGBl. I Nr. 111/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2019³³ nichts zu ändern, da diese Bestimmung nur die Versorgung mit »hochqualitativen Lebensmitteln tierischen [...] Ursprungs auch aus heimischer Produktion« zum Staatsziel erhebt und nicht zuletzt die Bio-Produktion sowie Label-Programmen zeigen, dass Produkte, die sich aus der Sicht des Konsumenten durch »hochwertige Qualität« auszeichnen, unter Bedingungen produziert werden können, die (deutlich) über dem Mindeststandard liegen.

3.3.4.2. Zur »Unerlässlichkeit« von Eingriffen (§ 7 Abs. 1 Z 2 TSchG)

Gem. § 7 Abs. 2 Z 2 TSchG dürfen Ausnahmen vom Eingriffsverbot auf Verordnungsebene nur dann zugelassen werden, wenn der Eingriff aus bestimmten Gründen, u.a. zum Schutz der Tiere oder zu ihrer Nutzung, unerlässlich ist. Unerlässlichkeit bedeutet jedoch Alternativlosigkeit, die im Gesamtzusammenhang des TSchG und somit an Haltungsbe-

32 Stellungnahme der Volksanwaltschaft v. 19.07.2011.

33 Vgl. Fn 18.

dingungen zu messen ist, welche den oben dargestellten, in § 13 TSchG festgelegten Grundsätzen der Tierhaltung entsprechen.

Die Regelung aller an Nutztieren zulässigen Eingriffe ist unter dem Aspekt ihrer »Unerlässlichkeit« zu beurteilen,³⁴ wobei eine sorgfältige Interessenabwägung unter angemessener Berücksichtigung der Staatszielbestimmung Tierschutz durchzuführen ist und alle haltungstechnischen und methodischen Alternativen sowie »best practice«-Beispiele aus dem Ausland³⁵ in die Überlegungen einzubeziehen sind.

Schließlich zeigen auch die Bio-Tierhaltung und Label-Programme, dass die Unerlässlichkeit der meisten Eingriffe zu hinterfragen ist, sofern die Mindestanforderungen an die Haltung der jeweiligen Tierart so angehoben werden, dass sie den durch das TSchG festgelegten Rahmenbedingungen entsprechen.

3.3.4.2. Legistischer Handlungsbedarf: Richtlinienkonforme Umsetzung der Regelung des Schwanzkupierens und Anhebung der Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen

Betrachtet man das nationale Tierschutzrecht isoliert, so wäre die Frage, wie weit die Interessen an einer den Grundsätzen des § 13 TSchG entsprechenden Schweinehaltung durch ökonomische Überlegungen eingeschränkt werden dürfen, im oben dargestellten Sinn durch eine Abwägung der betroffenen Interessen zu beurteilen.

Aufgrund der klaren gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, wonach das routinemäßige Kupieren des Schwanzes von Schweinen verboten ist, bleibt für eine solche Interessenabwägung jedoch gar kein Raum. Da die Verhaltensstörung des Schwanzbeißens zwar nicht ausschließlich, jedoch vorwiegend unter Unterbringungsbedingungen oder in Haltungsformen auftritt, die den Bedürfnissen der Tiere nicht (hinreichend) entsprechen, folgt aus dem Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens auch die Verpflichtung, die Haltung so zu gestalten, dass die Notwendigkeit zum Kupieren des Schwanzes verringert wird.

34 Nach diesem Verständnis ist die Unerlässlichkeit u.a. auch im Hinblick auf das Enthornen von Ziegenkitzen, das Kupieren des Schwanzes von Lämmern, die Markierung von Pferden mittels Brandzeichens und – in Anbetracht verfügbarer alternativer Methoden – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die chirurgische Kastration männlicher Ferkel zu hinterfragen (vgl. ausführlich BINDER, 2010).

35 Etwa Schweden, Norwegen und Finnland, vgl. SCHRÖDER 2019 m.w.N.

Aus dem Ergebnis des Audits resultiert somit zweifacher Handlungsbedarf: Einerseits gilt es, die Eingriffsregelung der Schweineschutz-RL im österreichischen Tierschutzrecht richtlinienkonform umzusetzen, andererseits ist es geboten, die Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen – wie von § 13 Abs. 3 TSchG angeordnet – so anzuheben, dass das Auftreten der Verhaltensstörung des Schwanzbeißens bei Einhaltung der Mindeststandards signifikant verringert wird, sodass keine Notwendigkeit zum routinemäßigen Kupieren der Schwänze besteht.

4. Tierethische Aspekte

Nach aktuellem Wissensstand sprechen gute Gründe dafür, dass Tiere moralisch zu berücksichtigen sind. Diese beruhen auf den aktuellen Kenntnissen über die Biologie, insbesondere über das Verhalten, die Emotionen und die kognitiven Fähigkeiten der Tiere. Es ist heute weitestgehend unumstritten, dass Wirbeltiere empfindungsfähig sind, d.h., dass sie Schmerzen fühlen und leiden können. Darüber hinaus ist es durchaus plausibel, ihnen weitere aversive Gefühle wie Angst und Frustration zuzugestehen. Diese Fähigkeiten stellen die Basis eines empirischen (erfahrbaren) Wohlbefindens dar. Man kann daher argumentieren, dass Tiere, weil sie ein erfahrbares Wohlbefinden haben, auf eine Art und Weise geschädigt oder unterstützt werden können, die moralisch zählt. Diese tierlichen Fähigkeiten und ihre Bewertung stellen den Bezugspunkt für fast alle Werteüberlegungen im Bereich der Tierethik dar (PALMER 2010).

Nach GRIMM und WILD sind das Extensionsmodell und der moralische Individualismus die derzeit dominanten Strömungen der Tierethik. Der Großteil der Autoren fokussiert dabei auf Eigenschaften wie Leidensfähigkeit, Rationalität, Sprachfähigkeit, Persönlichkeit, Moralfähigkeit als zentrale Eigenschaften respektive Fähigkeiten, die bestimmte Tiere, hauptsächlich Wirbeltiere, und Menschen gleichermaßen zukommen und die für unsere moralischen Beziehungen zu Tieren relevant sind. Dies versteht sich als Gegenmodell zum Speziesismus, der den moralischen Status eines Lebewesens aus seiner Zugehörigkeit zu einer biologischen Gruppe herleitet.

Für eine zeitgemäße Tierethik bedeutet dies, dass die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Biologie uns dazu zwingen, Tiere heute völlig anders zu sehen als noch vor einigen Jahrzehnten.

Tierethik darf nicht den Weg der Beliebigkeit der Werte beschreiten und gängigen Praktiken der Tiernutzung unter Berufung auf ein vorwissenschaftliches Weltbild den Anschein der moralischen Legitimität verleihen. Tierethik ist vielmehr gefordert, sich auf der Grundlage eines rationalen, wissenschaftlichen Weltbildes die Kernfrage zu stellen, ob und inwieweit unser Umgang mit nichtmenschlichen Tieren noch zeitgemäß und mit der gegenwärtigen, wissenschaftlichen Vorstellung von Tierschutz, Tierethik und Mensch-Tier-Beziehung kompatibel ist (WINKELMAYER 2016).

Im Lichte der derzeit dominanten Strömungen der Tierethik besteht kein Zweifel mehr daran, dass Tiere einen Eigenwert haben und dass wir ihnen einen Anspruch auf körperliche Integrität und Unversehrtheit zugestehen müssen.

Zeitgemäßer Tierschutz ist eine generelle Wertentscheidung für einen direkten, d.h. ethisch motivierten Tierschutz, der den Lebensschutz, das Gebot der Gewaltvermeidung bzw. -minimierung, das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der Rücksichtnahme auf Tiere umfasst.

In diesem Zusammenhang scheint es auch nicht vermessen zu sein, den Verantwortlichen nahezu legen, sich ernsthaft mit der Theorie der Tierrechte auseinanderzusetzen, die im Wesentlichen in den 1970er Jahren mit den Schriften von Peter SINGER (»Animal Liberation«) und Tom REGAN (»The Case for Animal Rights«) ihren Ausgang nahm und danach von vielen Autoren weiterentwickelt wurde; hier sind in jüngerer Zeit z.B. sehr gut begründeten Ansätze von Sue DONALDSON und Will KYMLICKA (»Zoopolis«) sowie von Helmut F. KAPLAN (»Menschenrechte und Tierrechte«) zu nennen. Dabei lässt sich – intellektuelle Redlichkeit und Beachtung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorausgesetzt – unschwer erkennen, dass das Konzept der Tierrechte die schlüssigste Theorie innerhalb der Tierethik anbietet. Dass dies insbesondere für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung weitreichende Konsequenzen haben würde, liegt auf der Hand. Ein beständiges Ignorieren oder Leugnen wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Missachtung unionsrechtlicher Verpflichtungen mag die Nutztierhaltung zwar im Augenblick vor grundlegenden Änderungen bewahren, macht sie aber keineswegs zukunftsfitter.

Das Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen wurde auf EU-Ebene bereits 1991 erlassen und hätte von Österreich

bereits 1994 – anlässlich des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum – umgesetzt werden müssen; da das Problem des Schwanzbeißen jedoch nach wie vor eine Herausforderung darstellt, liegt der Schluss nahe, dass dieses Problem in der konventionellen Intensivtierhaltung, die sich an den Mindeststandards orientiert, nicht gelöst werden kann. Somit können die derzeitigen konventionellen Schweinehaltungssysteme unter dem Aspekt des Tierschutzes als gescheitert eingestuft werden.

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant und wichtig, einen Blick auf jene Studien zu werfen, die eine Disruption der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft prognostizieren. So war zum Beispiel in der Zeitschrift FOCUS online am 11.05.2019 folgende Schlagzeile zu lesen: »Wir erleben gerade den Beginn des Untergangs der Fleischindustrie.«

Auch die Mitarbeiter der Denkfabrik RethinkX meinen, dass die Lebensmittelproduktion bis 2030 einen radikalen Wandel erleben wird und rechnet vor allem bei der Fleischerzeugung mit dramatischen Veränderungen, was auch in der »Agrarzeitung« vom 18.09.2019 zitiert wird. Den Grund sieht RethinkX in den sinkenden Kosten für die Herstellung von Fleisch-Alternativen. Nach ihrer Prognose werden die alternativen Produkte schon 2030 fünfmal und bis 2035 sogar zehnmal weniger kosten als die »echten« tierischen Produkte, die sie ersetzen sollen.³⁶ Dementsprechend wird die Nachfrage nach Fleisch sinken –, zunächst bei Rind, dann auch bei Huhn, Schwein und Fisch. Für den US-Markt bedeutet das einen Rückgang der Nachfrage bei Rinder-Erzeugnissen einschließlich Milchprodukten um 70 % bis 2030 und um 80 % bis 90 % bis 2035.

Die Folgen dieser Entwicklung wären weitreichend. Durch die drastische Reduktion des Tierbestandes würden die Treibhausgasemissionen aus Viehzucht und Landwirtschaft bis 2030 um 45 % zurückgehen, was einer Verringerung der globalen Emissionen um rund 10 % entsprechen und einen nicht unbedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leisten würde.

36 Vgl. auch das Portal 'Future Food', das über Alternativen zu tierischen Nahrungsmitteln informiert.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In Österreich werden etwa 2,7 Mio. Schweine gehalten und rund 90.000 Schweine pro Woche geschlachtet; ca. 95% der Schweine haben kupierte (oder durch Schwanzbeißen verletzte) Schwänze (Pilot Study 2019), obwohl die routinemäßige Durchführung dieses Eingriffs von der EU bereits 1991 verboten wurde. 2016 wurden nach Schätzung österreichischer Behörden nur in etwa 10% der österreichischen Schweinehaltungsbetriebe Schweine mit unkupierten Schwänzen gehalten (Audit-Bericht 2020).

Der Eingriff des Schwanzkupierens, der das Auftreten von Schwanzbeißen verhindern soll, ist mit schwerwiegenden Folgen für die Tiere verbunden, da die Durchführung erhebliche akute Schmerzen verursacht und das Risiko von Infektionen in sich birgt, vermutlich auch chronische Schmerzen auftreten und der fehlende Schwanzteil das Verhaltensrepertoire der Tiere einschränkt.

Selbstverständlich leiden auch die Schweine, die gebissen werden; sie stehen unter Stress, das Benagen des Schwanzes ist schmerzhaft, führt zu Verletzungen und kann ebenfalls Infektionen hervorrufen. Ein Verzicht auf das Schwanzkupieren ist daher nur dann möglich, wenn es gelingt, das Schwanzbeißen zu minimieren.

Nach heutigem Wissensstand ist das Schwanzbeißen bei Schweinen eine multifaktoriell bedingte Verhaltensstörung, die vor allem in Haltungssystemen auftritt, die es den Tieren nicht oder nicht hinreichend ermöglichen, ihre Bedürfnisse auszuleben. Schweine haben das Bedürfnis, rund 70% jener Zeit, in der sie aktiv sind, ihre Umgebung zu erkunden und sich zu beschäftigen. Da es sich dabei um hoch motivierte Verhaltensweisen – wie das Wühlen, das der Nahrungssuche und Exploration dient – handelt, wird die durch die Frustration der natürlichen Verhaltensweisen angestaute Energie auf andere Betätigungen umgelenkt. Die Schweine beginnen z.B. auf dem Boden oder im Futtertrog zu lecken oder verschiedene Körperteile anderer Schweine mit dem Rüssel zu bearbeiten und zu verletzen. Das betrifft vor allem die Schwänze und Ohren, aber auch die Flanken von Artgenossen.

In Anbetracht der Verhaltensansprüche der Schweine ist unschwer zu erkennen, dass gerade in der Intensivtierhaltung die meisten Grundbedürfnisse dieser Tiere weitgehend ignoriert werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, dass es sich bei der konventionellen, den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechenden Schweinehaltung um ein äußerst komplexes und fragiles System handelt,

bei dem die Anpassungsfähigkeit der Schweine z.T. erheblich überfordert wird. Das Schwanzbeißen ist daher nicht nur ein Symptom für eine mit Leiden verbundene Verhaltensstörung, sondern gleichzeitig ein Indikator für unzureichende Haltungsbedingungen bzw. eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere, obwohl diese gem. § 13 Abs. 3 TSchG ausdrücklich verboten sind.

Die in Abschnitt 2 vorgestellten wissenschaftlichen Untersuchungen haben die Risikofaktoren für das Auftreten von Schwanzbeißen identifiziert; daraus kann ein Katalog von Maßnahmen abgeleitet werden, die sich als wirksame Strategien gegen das Auftreten von Schwanzbeißen erwiesen haben. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Haltungsbedingungen zu verbessern, indem den Schweinen u.a. ein größeres Platzangebot und eine ausreichende Menge an geeignetem Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse solcher wissenschaftlichen Untersuchungen wird z.B. empfohlen, das derzeit im Rahmen der Mindestanforderungen vorgesehene Platzangebot jedenfalls in neu errichteten Stallungen mindestens zu verdoppeln und den Tieren – zusätzlich zur Stroheinstreu – ca. 400 g Stroh pro Schwein und Tag anzubieten (PEDERSEN et al. 2014).

Was die Zulässigkeit des Schwanzkupierens betrifft, so müssen die Haltungsbedingungen nach der Vorgabe der Schweineschutz-Richtlinie (RL 2008/120/EG) optimiert werden, bevor zum »Skalpell« gegriffen wird. Erst wenn das Schwanzbeißen durch die Optimierung der Haltungsbedingungen nicht wirksam eingedämmt werden kann, darf der Eingriff im betreffenden Betrieb routinemäßig durchgeführt werden.

In Österreich wurde diese zwingende Vorgabe bislang nicht umgesetzt. In Betrieben, in welchen Schwanzbeißen aufgetreten ist, darf das Schwanzkupieren ohne weitere Voraussetzung auch dann routinemäßig erfolgen, wenn die Schweine unter unzureichenden Umwelt- und Managementbedingungen gehalten werden. Die Intention der unionsrechtlichen Regelung des Schwanzkupierens, wonach dieser Eingriff die *ultima ratio* darstellt, wird somit seit dem Inkrafttreten der Tierchutzgesetzgebung des Bundes – bzw. seit dem Beitritt Österreichs zum EWR und zur EU – ignoriert, obwohl Experten im Rahmen der Vorbereitung der 1. ThVO in den Jahren 2003/04 wiederholt auf die mangelhafte Umsetzung der einschlägigen Mindestanforderung im EU-Recht hingewiesen haben.

Dieses Defizit wurde nun auch im Bericht über eine im April 2019 erfolgte Kontrolle der EU-Kommission in Österreich festgestellt. Dar-

aus folgt unmittelbarer legislatischer Handlungsbedarf: Das Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens ist unverzüglich richtlinienkonform im österreichischen Recht umzusetzen. Um dem Schwanzbeißen effektiv entgegenzuwirken ist es zudem – nicht zuletzt im Lichte des § 13 Abs. 2 und 3 TSchG – unabdingbar, die derzeit geltenden Mindestanforderungen an das Platzangebot auf mindestens 1 m²/Schwein zu erhöhen. Hierfür sollten – wie auch im Audit-Bericht erwähnt – gezielt Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Die Missachtung von Tierschutzvorschriften auf supranationaler und nationaler Ebene wirkt sich schließlich nicht nur nachteilig auf die Tiere aus, sondern gefährdet auch die globale Reputation der EU sowie den Ruf Österreichs als Vorreiter in Tierschutzbelangen und untergräbt das Vertrauen in das Rechtssystem der säumigen Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, supranationales Recht ordnungsgemäß umzusetzen und zu vollziehen. Sollten die diesbezüglichen Bemühungen auch in Zukunft scheitern, könnten die daraus resultierenden Konsequenzen unser bisheriges System der Nutztierhaltung grundsätzlich in Frage stellen (NALON und DE BRIYNE 2019).

Das Schwanzkupieren bei Schweinen stellt eine haltungstechnische Maßnahme dar, die das Auftreten des Schwanzbeißens verhindern soll. Schwanzbeißen ist eine vorwiegend in der konventionellen Schweinehaltung auftretende Verhaltensstörung, der durch die Verbesserung der Haltungsbedingungen – insbesondere durch ein größeres Platzangebot (einschließlich getrennter Funktionsbereiche) und die Versorgung mit einer ausreichenden Menge an Stroh – entgegengewirkt werden kann. Das Schwanzkupieren ist daher auf EU-Ebene seit 1991 nur *ausnahmsweise* als *ultima ratio* zulässig, *nachdem* alle geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung unzureichender Haltungsbedingungen ergriffen wurden, sich aber als unwirksam erwiesen haben. Das in der Schweineschutz-Richtlinie verankerte Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen wurde im österreichischen Tierschutzrecht nur mangelhaft umgesetzt. Aufgrund dieses Versäumnisses werden nur in etwa 10 % der österreichischen Schweinehaltungsbetriebe Schweine mit unkupierten Schwänzen gehalten.

Sowohl aus veterinärfachlicher als auch aus tierethischer Sicht ist das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Schweinen ebenso strikt abzulehnen wie jene Haltungssysteme, die zu einem erhöhten Risiko des Auftretens von Schwanzbeißen führen.

Aus den vorangegangenen Ausführungen sind **folgende Forderungen** abzuleiten:

I. Legistische Maßnahmen

Unverzögliche Behebung des in Österreich bestehenden Defizits bei der Umsetzung der Schweineschutz-RL durch

- a) eine den Vorgaben der RL entsprechende Novellierung der Regelung des Schwanzkupierens in Anlage 5 der 1. ThVO sowie Schaffung der Voraussetzungen zur wirksamen Vollziehung dieser Bestimmung (s.u., III.b.);
- b) Anhebung der für die Haltung von Mastschweinen geltenden Mindestanforderungen an das Platzangebot von derzeit $0,7\text{m}^2$ auf jedenfalls 1m^2 pro Tier unter Festlegung einer Übergangsfrist, bei deren Bemessung die insgesamt 25-jährige Säumigkeit bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie die Anerkennung des Tierschutzes als Staatsziel angemessene zu berücksichtigen sind;
- c) Adaptierung der als Vollzugshilfe vorgesehenen Materialien zur »Selbstevaluierung Tierschutz« (Handbuch und Checklisten Schweine) unter Einbeziehung von Experten.

II. Finanzielle Maßnahmen (Förderungen)

- a) Einrichtung gezielter Förderprogramme zur zügigen Überführung aller betroffenen Betriebe in die neue Rechtslage.
- b) Implementierung eines »Bonus-Systems« für Betriebe, die vor dem Ablauf der Übergangsfrist entsprechende Maßnahmen ergreifen und auf das Kupieren verzichten.
- c) Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel iSd § 2 TSchG für Betriebe, die den Tieren das in der Literatur empfohlene Platzangebot von mindestens $1,4\text{m}^2$ bieten.

III. Maßnahmen im Bereich der Vollziehung

- a) Einführung einer flächendeckenden, lückenlosen und rückverfolgbaren Evaluierung des Zustandes der Schweineschwänze im Rahmen der Schlachttier- bzw. Schlachtkörperuntersuchung.

- b) Konsequente Vollziehung der neuen Rechtslage durch behördliche Beurteilung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Schwanzkupierens im Rahmen einer Bewilligungspflicht.
- c) Konsequente Ahndung von Verstößen durch Anwendung der im Tierschutzrecht vorgesehenen Strafbestimmungen.

Zitierte Literatur

BAUMGARTNER, J. (2020): persönliche Mitteilung v. 23.01.2020 (Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien).

BINDER, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

BINDER, R. (2010): Ethik- und Tierschutzkonzepte sowie Wertungswidersprüche in der Tierschutzgesetzgebung. In: R. Binder (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 23–41.

BINDER, R.; v. FIRCKS, W.D. (2005): Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz & Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

BROOM, D. (2017): Das Wohlergehen von Tieren in der Europäischen Union. Studie. Hrsg. v. Europäischen Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche Fachabteilung C: Bürgerrechte und Konstitutionelle Anangelegenheiten.

DONALDSON, S.; KYMLICKA, W. (2013): Zoopolis: Eine politische Theorie der Tierrechte. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

DÜPJAN, S. (2020): persönliche Mitteilung v. 17.01.2020 (Institute of Behavioural Physiology, Leibniz-Institute for Farm Animal Biology, Wilhelm-Stahl-Allee 2, D-18196 Dummerstorf)

GOURSONT, Ch.; DÜPJAN, S.; TUSCHERER, A.; BIRGER, P.; LELIVELD, L.M.C. (2017): Behavioural lateralization in domestic pigs (*Sus scrofa*) – variations between motor functions and individuals, Laterality: Asymmetries of Body, Brain and Cognition.

GRIMM, H.; WILD, M. (2016): Tierethik zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag GmbH.

HOTHERSALL, B.; WHISTANCE, L.; ZEDLACHER, H.; ALGERS, B.; ANDERSSON, E.; BRACKE, M.; COURBOULAY, V. (2016): Standardising the assessment of environmental enrichment and tail-docking legal requirements for finishing pigs in Europe. *Animal Welfare* 2016, 25: 499–509.

KALLIO, P.A.; JANCZAK, A.M.; VALROS, A.E.; EDWARDS, S.A.; HEINONEN, M. (2018): Case control study on environmental, nutritional and management-based risk factors for tail-biting in long-tailed pigs. *Animal Welfare* 2018, 27: 21–34.

LARSEN, M.; ANDERSEN, L.V.; PEDERSEN, L.J. (2018): Which is the most preventive measure against tail damage in finisher pigs: tail docking, straw provision or lowered stocking density? *Animal* 2018 Jun; 12(6): 1260–1267.

LEEB, Ch. (2020): persönliche Mitteilung v. 31.01.2020 (Institut für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur, Wien).

McGILL, Th.E. (1980): Amputation of Vibrissae in Show Dogs. *INT J STUD ANIM PROB* 1(6), 359–361.

McKENNA L.; Sharifi A.R.; Gerken, M. (2019): Behavioural and cardiac responses towards different novel objects in juvenile female and male pigs (*Sus scrofa*). *Applied Animal Behaviour Science* 215: 13–20.

PALMER, C. (2010): *Animal ethics in context: a relational approach*. Columbia University Press, USA.

PEDERSEN a.L.J.; HERSKINA, M.S.; FORKMANB, B.; HALEKOH, U.; KRISTENSEN, K.M.; MARGIT. B.; JENSEN, M.B. (2014): How much is enough? The amount of straw necessary to satisfy pigs' need to perform exploratory behaviour. *Applied Animal Behaviour Science* 160 (2014) 46–55.

REGAN, T. (2004): *The Case for Animal Rights*. 2nd ed, University of California.

REIMERT, I.; BOLHUIS, E.; KEMP, B.; BAS RODENBURG, T. (2013): Indicators of positive and negative emotions and emotional contagion in pigs, *Physiol Behav.* 2013 (17);109: 42–50.

SAMBRAUS, H.H. (1997): Grundbegriffe im Tierschutz. In: H. H. Sambraus, u. A. Steiger (Hrsg.): *Das Buch vom Tierschutz*. Stuttgart: Enke Verlag, 30–39.

SCHODL, K. (2017): Animal Welfare as part of sustainability in pig farming. Mapping research and investigating improvement measures in

commercial farms. PhD thesis University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna, Austria.

SCHRÖDER, Th. (2019): Ausnahme als Regel. Über die anhaltende Missachtung europäischer Tierschutzgesetzgebung am Beispiel des Schwanzkupierens bei Schweinen. In: AgrarBündnis e.V. (Hrsg.): Der kritische Agrarbericht 2019, 256–261.

SINGER, P. (2009): *Animal Liberation: The Definitive Classic of the Animal Movement* (P.S.). Reissue. Harper Perennial Modern Classics.

VEIT, Ch. (2016): Influence of raw material and weaning management on the occurrence of tail-biting in undocked pigs. INAUGURAL-DISSENTATION. University of Veterinary Medicine Hannover.

WALLGRENA, T.; LARSEN, A.; LUNDEHEIM, N.; WESTIN, R.; GUNNARSSON, St. (2019): Implication and impact of straw provision on behaviour, lesions and pen hygiene on commercial farms rearing undocked pigs. *Applied Animal Behaviour Science* 210 (2019) 26–37.

WIMMLER, C.; GUTMANN, A.; WINCKLER, Ch.; LEEB, Ch. (2019): Ist gut gemeint denn wirklich besser? – Evaluierung eines Tierwohl-Labels für Mastschweine anhand tierbezogener Indikatoren. 25. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz und die 17. Internationale Fachtagung zum Thema Ethologie und Tierhaltung: »Tierwohl: Wohl oder Übel für die Tiere?«, 14.–16.03.2019, Ludwig-Maximilians-Universität München.

WIMMLER, C. (2018): Intensively kept and still high welfare? Evaluation of a new Austrian pig welfare initiative. Master Thesis. University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna.

WINKELMAYER, R. (2016): Ethik in der Tiermedizin: (K)Ein Freibrief für Beliebigkeit? In: *TIERethik* 1, Heft 12, S. 167–173.

Weiterführende Literatur³⁷

HORSTMAYER, A.; VALLBRACHT, A. (1990): *Artgerechte Schweinehaltung – Ein Modell*; Basel: Birkhäuser-Verlag.

37 Fachliteratur aus der Broschüre über Verhalten, artgerechte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Rind, Schwein und Huhn der deutschen Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung.

HÖRNING, B.; RASKOPF, S.; SIMANTKE, C. (1999): Artgemäße Schweinehaltung. Bad Dürkheim: SÖL.

KIEHL, A. (2001): Umstellung eines schweinehaltenden Betriebes auf artgemäße Tierhaltung; Diplomarbeit, FH Osnabrück.

STRIEZEL, A. (1998, Hrsg.): Leitfaden zur Tiergesundheit in ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Göppingen: Bioland.

VAN PUTTEN, G. (1978): Schwein. In: H.H. Sambraus (Hrsg.): Nutztierethologie. Berlin/Hamburg: Paul Parey Verlag.

WECHSLER, B. (1997): Schwein. In: H.H. Sambraus, A. Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Stuttgart: Enke Verlag, 173–185.

Materialien und Internetquellen

Agrarzeitung, Ausgabe vom 18.09.2019,

<<https://www.agrarzeitung.de>> (accessed: 23.02.2020)

Bericht über ein Audit in Österreich 8.–12. April 2019 – Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen DG(SANTE) 2019-6749 Ref. Ares(2020)918182 - 12/02/2020

<https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/audit_reports/details.cfm?rep_id=4228> (accessed 21.02.2020)

Broschüre der Landwirtschaftskammer Niedersachsens über die Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen und Kannibalismus beim Schwein.

<http://www.ringelschwanz.info/services/files/checklisten/2016_LWK_NDS_Leitfaden_Schwanzbei%C3%9Fen.pdf> (accessed: 29.02.2020)

European Food Safety Authority (EFSA, 2007): The risks associated with tail biting in pigs and possible means to reduce the need for tail docking considering the different housing and husbandry systems, The EFSA Journal (2007) 611, 1–13

<<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2007.611>> (accessed 02.03.2020)

Europäische Kommission (Hrsg): Verringerung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens

<https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/farm/pigs/tail-docking_en> (accessed: 23.02.2020)

FareWellDock: Tail biting and straw usage in Swedish farms. To rear pigs with intact tails.

<<https://farewelldock.eu/tail-biting-and-straw-usage-in-swedish-farms/>>(accessed: 02.03.2020)

FOCUS online

<https://www.focus.de/finanzen/experten/franken/gruene-revolution-wir-erleben-gerade-den-beginn-des-untergangs-der-fleischindustrie_id_10660374.html> (accessed: 23.02.2020)

Frankfurter Rundschau, online-Ausgabe v. 10.12.2019 Retorten-Burger statt echtem Fleisch? Naht das Ende der Massentierhaltung?

<<https://www.fr.de/wissen/fleisch-labor-naht-ende-massentierhaltung-13104658.html>> (accessed: 02.02.2020)

Future Food

<<https://www.atkearney.com/retail/article/?/a/how-will-cultured-meat-and-meat-alternatives-disrupt-the-agricultural-and-food-industry>> (accessed: 23.02.2020)

Merkblatt »Besonders tierfreundliche Haltung«. Beilage zur Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020.

<http://www.oekl-bauen.at/dateien/pdf/Merkblatt_Besonders_tierfreundliche_Haltung.pdf> (accessed 02.03.2020).

NALON, E.; DE BRIYNE, N. (2019): Efforts to Ban the Routine Tail Docking of Pigs and to Give Pigs Enrichment Materials via EU Law: Where do We Stand a Quarter of a Century on?

<<https://www.researchgate.net/publication/332082552>>

Pilot Study (2019): Status regrading length and lesions of finishing pig tails in Austria, First results. Universität für Bodenkultur, Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verband Österreichischer Schweinebauern [unveröffentlicht].

RethinkX

<<https://www.rethinkx.com/food-and-agriculture>> (accessed: 23.02.2020)

Ringelschwanz.info

<<https://www.ringelschwanz.info/weitere-infomationen/dokumente-links.html>> (accessed: 23.02.2020)

SchwIP-Modell (»Schwanzbeiß-Interventions-Programm«)

<<https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-tierschutz-und-tierhaltung-itt/forschungsbereiche-arbeitsgruppen/ag-schweine/forschungsprojekte-einzelansicht/forschungsprojekt-schwip/>> (accessed: 23.02.2020).

Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Schweine. 2. überarbeitete Auflage, Stand: 14.02.2019, erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz im Auftrag des BMASGK als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 02.10.2018.

<<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/tierschutzkonform.at-handbuch-schweine-2auflage2018.pdf>> (accessed: 29.02.2020)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2019): Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens, Pressemitteilung des BMEL vom 06.02.2019

<https://tierschutz-tvt.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_AK_1_Label_05.04.2019.pdf> (accessed: 24.02.2020)

Verhalten, artgerechte Haltungssysteme und Stalleinrichtungen für Rind, Schwein und Huhn. Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung e.V.

<<https://orgprints.org/8907/1/8907-02OE433-goet-bat-2003-haltungssysteme.pdf>> (accessed: 29.02.2020)

Volksanwaltschaft, Stellungnahme zur Petition Nr. 104 betreffend »Verbot von Kastenständen in der Schweinehaltung« (GZ.: 17010.0020174-L1.3/2011)

<<https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/b3cc1/Unterfertigte%20Stellungnahme.pdf>> (accessed: 02.03.2020)

WebHAT

<<https://webhat.ahdb.org.uk/>> (accessed 23.02.2020)

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium, Bundesminister, -in
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (D)
BOKU	Universität für Bodenkultur
D	Deutschland
EU	Europäische Union
Fn	Fußnote
G	Gesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
leg. cit.	der zitierten Rechtsvorschrift
LWK	Landwirtschaftskammer
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
RL	Richtlinie
TSchG	Tierschutzgesetz
VfHG	Verfassungsgerichtshof
1. ThVO	1. Tierhaltungsverordnung

Korrespondenz:

Prof. Dr. med.vet. Rudolf Winkelmayr
 Dorfstraße 19, 2471 Pachfurth
 E-Mail: tierarzt@winkelmayr.at
 Tel.: +43 664 3335025

Dr.iur. Dr.phil. Regina Binder
 Informations- und Dokumentationsstelle
 für Tierschutz- & Veterinärrecht
 Veterinärmedizinische Universität Wien Veterinärplatz 1, 1210 Wien
 E-Mail: Regina.Binder@vetmeduni.ac.at
 Tel.: +43 1 250 77-1040